

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Mit Postzustellungsurkunde**

mbb Bredentin 3 GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

bearbeitet von: [REDACTED]  
Telefon: 0385 588-[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@stalumm.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: 571-1.6.2VG-254  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Rostock, 11.09.2023

**Immissionschutzrechtlicher Bescheid**

**Genehmigung nach § 4 BImSchG**

1. Auf Antrag vom 24.02.2022 wird der mbb Bredentin 3 GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, wie folgt zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	max. Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel Le, max * [dB(A)]
1217-01	VESTAS V162	tags: 5,600 nachts: 3,622	119,00	162,00	200,00	235,00	tags: 105,7 [Mode PO5600] nachts: 99,7 [Mode SO6]
1217-02	VESTAS V162	tags: 5,600 nachts: 4,566	117,00 (inkl. 2,0 m Fundament absenkung)	162,00	198,00	236,00	tags: 105,7 [Mode PO5600] nachts: 101,7 [Mode SO4]

\* der  $L_{e,max}$  enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:**  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)  
0385/588-67899 (Bützow)  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1217-01	R: 33317333	H: 5973322	Kritzkow	2	306
1217-02	R: 33317649	H: 5973057	Kritzkow	2	306

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen die Kranstellplätze, die neu herzustellenden Zuwegungen von den WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg) sowie die parkinternen Kabeltrassen.

2. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2028 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen aufgenommen worden ist.
4. Die mbb Bredentin 3 GmbH & Co. KG hat vor Baubeginn, also vor Beginn der Baufeldfreimachung, eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **139.841,09 EUR** zu leisten. Die Bankverbindung und das Kassenzeichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.
5. Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## 6. Nebenbestimmungen

### Bedingungen

- 6.1 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn vor Errichtung der WEA, spätestens mit der Baubeginnanzeige, dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse für die WEA in Höhe von [REDACTED] inklusive MwSt. als Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche) übergeben worden ist.
- 6.2 Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock, Hauptsitz Güstrow, die statische Berechnung bzw. Typengenehmigung und das standortbezogene Baugrundgutachten für die WEA und die Fundamente vorzulegen.

Werden die als Grundlage für die Typengenehmigung aufgeführten statischen Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. Neuberechnungen erforderlich werden, die nicht Bestandteil der Typenprüfung sind, so sind diese statischen Berechnungen mindestens 6 Wochen vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock vorzulegen.

Mit der Bauausführung des Vorhabens, unter der Voraussetzung des o.g. Absatzes 2, darf erst nach Baufreigabe seitens des von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieurs begonnen werden.

### Allgemeine und baurechtliche Auflagen

- 6.3 Im Falle eines Betreiberwechsels hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem jeweiligen Erwerber zu vereinbaren, dass dieser dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine Rückbaubürgschaft im Sinne von Bedingung 6.1 zu übergeben

- hat. Der jeweils letzte Genehmigungsinhaber bzw. dessen Bürge haften so lange aus der hinterlegten Bürgschaft bis der jeweilige Erwerber dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 6.4 Die WEA ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Abweichendes ergibt.
- 6.5 Der Baubeginn ist unter Angabe des Fachbauleiters dem StALU MM, Dezernat 51 sowie dem Landkreis Rostock (untere Bauaufsichtsbehörde Az. 02896-22-63216, untere Wasserbehörde) jeweils vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 Die Mitteilung über die beabsichtigte Inbetriebnahme der WEA hat mindestens vier Wochen vorher an die o. g. Behörden zu erfolgen.
- 6.7 Innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA ist dem StALU MM, Dezernat 51 das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.

#### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 6.8 Die WEA ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des im Tenor der Genehmigung festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes  $L_{e,max}$  nachgewiesen wurde. Die Nachweisführung kann in Absprache mit dem LUNG MV auch anhand einer baugleichen Serienanlage erfolgen. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu relevanten Immissionsbeiträgen an Immissionsorten mit unzulässigen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes im Beurteilungszeitraum „nachts“ führen. Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde (StALU MM, Dezernat 51).
- 6.9 Die Betriebsweisen der WEA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WEA ist der Genehmigungsbehörde (StALU MM, Dezernat 51) erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- 6.10 Spätestens 12 Monate nach Errichtung einer WEA des Typs Vestas V162-5.6 MW STE ist durch Vermessungen jeweils ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches jeweils belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung von Immissionsrichtwerten an Immissionsorten in der Nachbarschaft führen. Der Nachweis kann auch anhand einer baugleichen Serienanlage erfolgen.
- 6.11 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer WEA des Typs Vestas V162-5.6 MW STE ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung gemäß Auflage 6.10 vorzulegen.

- 6.12 6 Wochen vor Baubeginn sind in einer überarbeiteten Schattenwurfprognose alle Immissionsorte darzustellen, auf die sich Schutzmaßnahmen vor unzulässigen Immissionen durch periodischen Schattenwurf richten müssen. Die überarbeitete Schattenwurfprognose ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 6.13 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen (StALU MM, Dezernat 51). Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der WEA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein. Das Abschaltkonzept ist ab Inbetriebnahme umzusetzen. Bei der Programmierung des Abschaltkonzepts ist der Wechsel von Sommer- und Winterzeit zu beachten.

- 6.14 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 6.13 genannten Nebenbestimmungen ist 4 Wochen nach Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 6.15 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 6.16 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

#### Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

- 6.17 Die im Prüfbericht zum Brandschutznachweis (siehe Anlage 3) formulierten Prüfaufgaben sind – soweit nicht anders bestimmt - bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- 6.18 Die EG-Konformitätserklärung gemäß ProdSG ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS Rostock) spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vorzulegen und zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der WEA aufzubewahren.
- 6.19 Die WEA sind mit Anschrift und Telefonnummer des Betreibers sowie der technischen Betriebsführung dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen.
- 6.20 Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten durch den Bauherrn und den Baustellenkoordinator zu ermitteln und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind

die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Information - DGUV-203-007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zu legen.

- 6.21 Die Aufstiegshilfen, Befahranlagen sowie ggf. verbaute Druckbehälter sind überwachungsbedürftige Anlagen und dürfen nur (gegebenenfalls erneut) in Betrieb genommen werden, wenn sie nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft und für sicher befunden worden sind. Die Bescheinigung über die jeweilige Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren und ist dem LAGuS Rostock nach Erhalt zu übersenden.
- 6.22 Vor Inbetriebnahme sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthalten:
- sichere Ausführung des Probetriebes,
  - sichere Ausführung der An- und Abfahrtvorgänge,
  - sichere Ausführung der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - Verhalten bei extremen Witterungsverhältnissen,
  - Verhalten im Gefahrenfall und
  - Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

- 6.23 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 6.24 Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle mit den Prüffristen sind vorzuhalten.
- 6.25 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht einschränken,

müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 6.26 In den WEA sind Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

- 6.27 Für die WEA sind geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen und mindestens alle 2 Jahre auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Anzahl, der Standort sowie die Art bzw. Beschaffenheit der Feuerlöscher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor der Inbetriebnahme durch den Anlagenbetreiber zu ermitteln.
- 6.28 Die Zugangstreppen in die WEA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel ASR A1.8 genügen.
- 6.29 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WEA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
- 6.30 Zur Warnung vor der Gefahr des Eisabwurfes, ist ein entsprechendes Hinweisschild an der Einfahrt zu den WEA, sowie 300 m vor dem Anlagenstandort zu installieren.

#### Artenschutzrechtliche Auflagen

- 6.31 Für die gesamte Vorhabenfläche sowie für die angrenzenden Gehölzbestände und Bereiche des Offenlandes ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die ÖBB umfasst den gesamten Bauzeitraum von der Errichtung der Zuwegungen bis zur Inbetriebnahme der WEA. Der Nachweis über den Einsatz der ÖBB ist dem StALU MM, Dezernat 45 erbringen.
- 6.32 Zum Schutz der Bodenbrüter darf keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten vom 01.03. bis zum 31.07. im Zuge des Anlagenneubaus und des Anlagenrückbaus erfolgen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist nur bei der Neuerrichtung der WEA möglich, wenn benötigte Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann sowohl für den WEA-Neu- als auch den WEA Rückbau erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 31.07. fortgesetzt werden. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten oder mit Flatterbändern auszustatten, um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- 6.33 Die Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. zulässig. Ein Beginn außerhalb dieser Zeit bedarf gesonderter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des BNatSchG eingehalten werden. Dieser durch eine ökologische Baubegleitung zu erstellende Nachweis, ist dem StALU MM, Dezernat 45 vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
- 6.34 Zum Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Amphibien ist die Bauzeitenregelung vom 01.02.-31.10. anzuwenden. Falls dies nicht möglich ist, wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kontrolle der kartierten Gewässer 03 und 04 auf das Vorkommen geschützter und potenziell wandernder Amphibien durchgeführt. Anhand dieser Ergebnisse sind die Amphibienzäune und/oder Wandertunnel gemäß

Vermeidungsmaßnahme AM V5 einzurichten (UVP-Bericht, Punkt 5.2). Die Zäune und Fanggefäße sind während der Wanderung täglich zu kontrollieren und ggf. zu leeren.

- 6.35 Es ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass der Bewirtschafter jede Bewirtschaftung im Umkreis von 250 m um die geplante WEA an die Betriebsführung der jeweiligen WEA meldet. Dieser Nachweis kann als E-Mail vom Bewirtschafter oder als schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter erfolgen.
- 6.36 Die geplanten WEA sind im Falle der Grünlandmahd und der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. und 31.08. auf Flächen, die weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt gelegen sind, abzuschalten.

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses und umfassen den gesamten Folgetag nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die vorübergehenden Abschaltungen sind jeweils mit Datum, Grund und Beginn der Abschaltung schriftlich zu dokumentieren und spätestens bis Ende September des jeweiligen Jahres dem StALU MM, Dezernat 45 vorzulegen.

Die Nebenbestimmung kann auch durch den Einsatz eines kamerabasierten Überwachungssystems von Bodenbearbeitungs- oder Mahdmaßnahmen mit automatischer Abschaltung der Anlagen erfüllt werden. Auch in diesem Fall sind die Abschaltprotokolle mit Datum, Grund und Beginn der Abschaltung schriftlich zu dokumentieren und dem StALU MM, Dezernat 45 w.o. beschrieben vorzulegen.

- 6.37 Die technischen Mastfußbereiche (Fundament) und Zuwegungen der WEA sind nicht zu begrünen, sondern als vegetationsfreie Kies- oder Schotterfläche böschungsfrei zu gestalten. Aufkommende Vegetation im Mastfußbereich der WEA muss durch regelmäßige (mindestens monatliche) Mahd kurzgehalten werden, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist dort untersagt. Die Mahd ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 6.38 Die WEA sind im Zeitraum vom 10.07. bis zum 30.09. pauschal von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in Gondelhöhe und der Niederschlag < 2 mm/h beträgt.
- 6.39 Ein Höhenmonitoring ist in den ersten beiden Betriebsjahren und anschließend nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) an WEA ID 1217-02 (Zeitraum pro Jahr 01.04. – 31.10.) durchzuführen, dabei ist auf die Anwendung des aktuellsten ProBat-Tools (aktuell  $\geq$  Version 7) zu achten. Ebenso müssen Erkenntnisse aus RENEBAT III und BAUMBAUER et al. (2020) beachtet werden. Die zu dokumentierende regelmäßige Kontrolle der Empfindlichkeit der Mikrofone ist Bestandteil der Datenerfassung. Die Mikrofone an den Gondelunterseiten müssen bei Positionierung der Gondel in Hauptwindrichtung jeweils auf die nächstgelegene fledermausrelevante Struktur ausgerichtet werden. Sollte dies einer technisch sinnvollen Anbringung widersprechen, ist eine Alternative mit der Fachbehörde abzustimmen.
- 6.40 Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung gemäß 6.39 sind dem StALU MM, Dezernat 45 bis zum 01.02. des Folgejahres der Erfassung vorzulegen.

- 6.41 Nach Prüfung der Ergebnisse aus 6.39 und 6.40 können ggf. Abschaltzeiten für Fledermäuse entsprechend den lokalen Erfordernissen nachträglich angeordnet werden.
- 6.42 Als Nachweis über die erfolgten Abschaltungen sind die Betriebsdaten jährlich zum 01.02. des Folgejahres als 10-Minuten-Intervalle (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als XLS- oder CSV-Datei, kein PDF) an die dem StALU MM, Dezernat 45 und Dezernat 51 zu übermitteln. Für jede WEA müssen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:
- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +00:00) oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung.
  - Mittelwerte von Windgeschwindigkeit (m/s), Gondelaußentemperatur (°C), Rotationsgeschwindigkeit (U/min) und Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und ggf. der Leistung (kW).

#### Naturschutzrechtliche Auflagen

- 6.43 Der Nachweis für die erfolgte Zahlung gemäß Nr. 4 ist vor Beginn der Bauarbeiten dem StALU MM sowie dem StALU MM, Dezernat 45 vorzulegen.
- 6.44 Der durch den Eingriff in den Naturhaushalt entstehende multifunktionale Kompensationsbedarf von 31.700 m<sup>2</sup> Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) ist durch folgende Maßnahmen abzugelten:

- Auf dem Flurstück 225, Flur 2, Gemarkung Kritzkow ist die beantragte Maßnahme zur Entwicklung des Biotoptyps GM (Frischgrünland auf Mineralstandorten) sowie zum gleichzeitigen Schutz des Weißstorches in Siemitz umzusetzen und spätestens 4 Wochen vor Baubeginn fertigzustellen und im Anschluss zu pflegen:

*Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland inkl. Ablenkfläche mit einer Größe von 4 ha gemäß den Vorgaben des UVP-Berichtes (Maßnahme M 1, 7.2.1 UVP-Bericht, Stand: 1. Überarbeitung Dezember 2022) sowie Maßnahmenblatt M 1 der Anlage 13.5.7.*

Die fachgerechte Anpflanzung der Fläche ist dem StALU MM, Dezernat 45 spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Durch die Anlage der Lenkungsfläche werden 120.084 m<sup>2</sup> ausgeglichen:

- Instandsetzung der vorhandenen Sölle/Entwicklung eines temporären Kleingewässers (USW) einschließlich Puffer mit einer Größe von 5.750 m<sup>2</sup> gemäß den Vorgaben des UVP-Berichtes (Maßnahme M 2 7.2.2, UVP-Bericht, Stand: 1. Überarbeitung Dezember 2022) und Maßnahmenblatt M 2 der Anlage 13.5.8. Die fachgerechte Fertigstellung ist dem StALU MM, Dezernat 45 spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.
  - Anlage einer Feldhecke mit Überhältern (Biotoptyp BH) mit einer Größe von 600 m<sup>2</sup> gemäß den Vorgaben des UVP-Berichtes (Maßnahme M 3, 7.2.3, S UVP-Bericht, Stand: 1. Überarbeitung Dezember 2022) und Maßnahmenblatt M 3 der Anlage 13.5.9. Die fachgerechte Anpflanzung ist dem StALU MM, Dezernat 45 spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.
- 6.45 Die Maßnahmenflächen unter Punkt 6.44 sind durch Eintragung von Dienstbarkeiten ins Grundbuch zugunsten des Naturschutzes zu sichern. Der Eigentümer verpflichtet sich damit zugunsten des StALU MM, Dezernat 45, auf den jeweiligen Grundstücken die im



Zusammenhang mit der Genehmigung der Anlagen durchgeführten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was dem Schutzzweck dieser Flächen zuwiderläuft. Ein Nachweis über die erfolgte Beantragung der Dienstbarkeit beim Grundbuchamt ist dem StALU MM, Dezernat 45 vor Baubeginn vorzulegen.

- 6.46 Der Rückbau von temporär angelegten Wegen ist dem StALU MM, Dezernat 45 unmittelbar nach Rückbau anzuzeigen.

#### Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung:

- 6.47 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.48 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 6.49 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

- 6.50 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) kommt an den WEA nicht in Betracht.
- 6.51 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 6.52 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 6.53 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) ist jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 6.54 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 6.55 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.56 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 6.57 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Für den Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.58 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 6.59 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 6.60 Die Nennlichtstärke des Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 6.61 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### Veröffentlichung:

- 6.62 Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10289-6, MV-10289-7
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

und ist unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

(vorzugsweise per Email an [luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de](mailto:luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de))

Az.: V-623-00000-2022/097 (24-2/2562)

und der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

Az: Infra I 3\_I-217-22-BIA

sowie dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Referat 3 II e

Flughafenstr. 1

51147 Köln

Az: Infra I 3\_I-217-22-BIA

mitzuteilen:

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

#### Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 6.63 Für die Errichtung der Anlage, der Zuwegung und der Leitungsverlegung ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Das Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahmen der unteren Bodenschutzbehörde des LK Rostock zur Prüfung vorzulegen sowie das dafür beauftragte Unternehmen zu benennen.
- 6.64 Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind ggf. eingetretene Bodenschäden wie Verdichtungen durch geeignete, mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock abgestimmte, Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

6.65 Die gesamte Anlage einschließlich des Fundamentes und der Zuwegung ist nach Stilllegung der WEA vollständig zurückzubauen.

#### Wasserschutzrechtliche Auflagen

6.66 Der Einbau von Bauschutt bzw. Recyclingbaustoffen hat sowohl im Fundament als auch im Straßenzuwegungsbereich so zu erfolgen, dass keine Gefährdung für das Grundwasser besteht.

#### Straßenbaurechtliche Auflagen

6.67 Zur dauerhaften verkehrlichen Erschließung der beantragten WEA darf nur die bei km 3,695 befindliche Zufahrt zur B 103 unter Beibehaltung der parallel erfolgenden bisherigen Nutzung genutzt werden.

6.68 Zur temporären verkehrlichen Erschließung der beantragten WEA ist die Zufahrt bei km 3,730 links zur B 103 zu errichten.

6.69 Die Erlaubnis zur Änderung bzw. zur Errichtung der Zufahrt zur B 103 gilt erst mit Eingang der Anzeige über den Baubeginn durch den Antragsteller oder eines von ihr beauftragten Unternehmens beim Straßenbauamt Stralsund als erteilt.

6.70 Die Zufahrten sind nach der Anlieferung der Windenergieanlageanteile und dem Aufbau der WEA ordnungsgemäß der weiteren Nutzung als Zufahrt zum Betrieb der WEA anzupassen (km 3,695) bzw. zurückzubauen (km 3,730).

6.71 Vor Baubeginn sind dem Straßenbauamt Stralsund folgende Unterlagen zur Prüfung und Detailabstimmung vorzulegen:

- Lage- und Höhenpläne der Zufahrten
- Schleppkurven
- Sichtdreiecke

6.72 Die Zufahrten sind mit verschleißfesten Material von einem Fachunternehmen herstellen zu lassen.

6.73 Die Zufahrt ist in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und so anzulegen, dass von den Grundstücken über die Zufahrt kein Oberflächenwasser auf die befestigten Verkehrsflächen der B 103 gelangen kann.

6.74 Im Bereich der Zufahrten darf die Straßenentwässerung nicht unterbrochen werden. Der vorhandene Graben ist mit mind. DN 300 zu verrohren. Die Verrohrung ist dem Gefälle des Grabenverlaufs anzupassen. Die weitere technische Ausführung ist vorab mit dem Straßenbauamt Stralsund und mit der zuständigen Straßenmeisterei Güstrow (GG Glasewitzer Burg, Koppelweg 3, 18276 Güstrow) abzustimmen.

Der vorhandene Entwässerungsgraben ist nach Baufertigstellung wieder ordnungsgemäß herzustellen.

6.75 Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen noch zugeleitet werden.

6.76 Baustoffe dürfen nicht auf Straßengebiet gelagert werden.

6.77 Alle Arbeiten im Bereich der B 103 sind mit der Straßenmeisterei Güstrow (GG Glasewitzer Burg, Koppelweg 3, 18276 Güstrow) vorab abzustimmen. Baubeginn und Bauende sind 4 Wochen vorher anzuzeigen.

## Begründung

### I.

Mit Antrag vom 24.02.2022 (PE 25.02.2022) beantragte die mbb Bredentin 3 GmbH & Co. KG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 119 m und 117 m (inkl. 2 m Fundamentabsenkung). Die Standorte der beantragten WEA befinden sich in der Gemarkung Kritzkow (Flur 2, Flurstück 306) im rechtskräftigen Vorranggebiet für Windenergieanlagen Kuhs (72). Der Eingang der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 08.03.2022 bestätigt.

Die Antragstellerin beantragte zudem die Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass sie nicht den Anforderungen der §§ 3 und 4 der 9. BImSchV entsprachen. Die Genehmigungsbehörde forderte die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.03.2022 zur Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen auf.

Nach Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin am 12.04.2022 wurden mit Anschreiben vom 25.04.2022 die Antragsunterlagen an folgende Behörden verteilt.

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL RR)
- StALU MM Abt. 3 integrierte ländliche Entwicklung
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Dez. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock
- LK Rostock: untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Sachgebiet Wasser und Boden, Amt für Kreisentwicklung
- Wasser- und Bodenverband „Nebel“
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Abteilung 5 Immissionsschutz, LUNG)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, Koordinierende Stelle Digitalfunk
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Kompetenzzentrum Referat Infra I 3)
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
- Bergamt Stralsund

Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 11.05.2022 die Stadt Laage gemäß § 36 BauGB um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Das Landeskirchenamt wurde mit Schreiben vom 25.05.2023 nachträglich beteiligt.

Mit Stellungnahme vom 28.04.2022 stimmte das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (Koordinierende Stelle Digitalfunk) dem Vorhaben zu.

Die Landesforst M-V informierte mit Stellungnahme vom 28.04.2022, dass nach Prüfung des Vorhabens durch die geplanten Baumaßnahmen Wald weder direkt noch indirekt betroffen ist. Dem Vorhaben wurde aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Der WBV „Nebel“ stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 03.05.2022 zu.

Die untere Bodenschutzbehörde des LK Rostock stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 09.05.2022 unter Auflagen zu.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 10.05.2022 unter Auflagen zu.

Die untere Wasserbehörde des LK Rostock stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 11.05.2022 sowie ergänzend vom 07.03.2023 unter Auflagen und Hinweisen zu.

Das Bergamt Stralsund teilte am 12.05.2022 mit, dass durch die Maßnahme keine bergbaulichen Belange nach BBergG sowie keine Belange nach EnWG in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt werden und somit aus Sicht der vom Bergamt zu wahrenden Belange keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des LK Rostock gab ihre abschließende Zustimmung zum Vorhaben mit Stellungnahme vom 02.08.2023 ab. Die Stellungnahme umfasst die bauordnungs- und brandschutzrechtliche Beurteilung (Teil I) sowie die denkmalrechtliche Beurteilung (Teil II). Die in der Stellungnahme formulierten Nebenbestimmungen stellen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalrechtlichen Belange sicher.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales teilte die Zustimmung sowie Hinweise zu den Nebenbestimmungen mit Stellungnahme am 27.05.2022 mit.

Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung erging am 07.06.2022.

Mit Stellungnahme vom 22.06.2022 stimmte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dem Vorhaben zu. Die luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Stellungnahme vom 02.08.2022 erteilt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) stimmte mit Stellungnahme vom 30.06.2022 dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Die Stadt Laage erteilte das gemeindliche Einvernehmen mit Stellungnahme vom 14.07.2022.

Mit Stellungnahme vom 03.03.2023 sowie einem ergänzenden Schreiben vom 07.03.2023 teilte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock die natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen mit.

Am 20.03.2023 erging die Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock, am 19.07.2023 eine zugehörige Ergänzung.

Das LUNG teilte mit Stellungnahme vom 15.06.2023 mit, dass die die Plausibilität der Schallprognose bestätigt wird und die Schattenwurfprognose den „Hinweisen zur Ermittlung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des LAI entspricht und stimmte dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Eine Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege blieb aus.

Mit der Stellungnahme vom 07.06.2023 teilte das Landeskirchenamt mit, dass erhebliche Beeinträchtigung der kirchlichen Denkmale ausgeschlossen werden.

Die Durchführung des Verfahrens mit einer UVP sowie die Informationen zur öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden im Internet sowie im Amtsblatt M-V vom 27.03.2023 veröffentlicht. Der Antrag und die Unterlagen (einschließlich des UVP-Berichts) wurden vom 03.04.2023 bis 02.05.2023 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres

Mecklenburg sowie im Amt Stadt Laage und Amt Güstrow-Land (Gemeinden Kuhs, Sarmstorf und Mistorf) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Damit war kein Erörterungstermin erforderlich sowie die Bekanntmachung zum Entfallen des Erörterungstermins nicht erforderlich.

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V erfolgte mit E-Mail vom 17.08.2023. Die vorgebrachten Einwände wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

## II.

1. Die Entscheidung zu 1. beruht auf §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13, 18 und 28 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MM ergibt sich aus § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 LwUmwuLBehV M-V.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG ist die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs.1 UVPG zu unterziehen.

Die Antragstellerin beantragte die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG. Das Genehmigungsverfahren erfolgte entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 der 9. BImSchV.

Die Nachforderung von Unterlagen erfolgte gemäß § 7 der 9. BImSchV.

Es wurden keine Einwendungen zum Vorhaben vorgebracht. Ein Erörterungstermin fand gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen (einschließlich von Anpassungen des Vorhabens, Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Stellungnahmen und der Auswertung ergänzender Literatur wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens kann die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen als umweltverträglich bewertet werden.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Die „Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen“ gem. § 20 Abs. 1a, 1b 9. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.1 Anlage 1 zum UVPG ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Genehmigung.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb des im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Energie RP RR-LVO M-V) festgelegten Vorranggebietes für WEA Kuhs (72). Das beantragte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die formulierte Begrenzung des maximal zulässigen Emissionswertes dient der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2



BlmSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von der Anlage verursachten Geräusche sicherzustellen. Die von den WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die dabei herangezogenen Emissionswerte sind die Eingangswerte, die in die dieser Genehmigung zugrundeliegenden Schallprognose (siehe Nr. 4.10 der AU) eingegangen sind. Sie bilden die Grundlage für die in diesem Bescheid festgestellte Genehmigungsfähigkeit des Antrages. Die Festsetzung betrifft schallrelevante Aggregate der Anlage und ist erforderlich, um sicherzustellen, dass z. B. aufgrund von Altersverschleiß, Defekten oder anderen für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Einflüssen eine relevante Erhöhung der Schalleistungspegel unzulässig ist und die dieser Genehmigung zugrundeliegende Immissionssituation nicht verändert wird. Sie ist auch verhältnismäßig, da die Werte den Antragsunterlagen entnommen wurden, die festgestellte aktuelle Schallemissionssituation wiedergeben und den Adressaten nicht zusätzlich belasten.

Das Ausbleiben von einer abgeforderten Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V (LaKD) indiziert gemäß „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt MV hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts MV vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG)“ vom 07.03.2023, dass die Denkmalschutzbehörde keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen will, so dass einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann die Genehmigungsbehörde keine, einer Genehmigung entgegenstehenden, denkmalfachlichen Gründe erkennen.

Die Prüfung nach § 10 BImSchG ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG und dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

2. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungslage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Verordnungsgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV). Im Falle der isolierten Anfechtung von Nebenbestimmungen wäre die Genehmigung jedoch ausnutzbar, obwohl die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht sichergestellt ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt daher Ihr Aussetzungsinteresse. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 49, beck-online) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

3. Um zu gewährleisten, dass die Anlage bei der Errichtung dem Stand der Technik entspricht, wird die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG begrenzt. Wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Betrieb nicht aufgenommen wurde, muss gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Einwirkungen auf die Umwelt, noch dem Stand der Technik entsprechen.

4. Die Erforderlichkeit der Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt



Mecklenburg- Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021, wonach mit dem Eingriff verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes grundsätzlich als Ersatzzahlung zu kompensieren sind. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich unmittelbar aus Nr. 4 des Erlasses. Der ermittelte Wert in Höhe von 139.841,09 EUR ist nachvollziehbar und hält sich an die Vorgaben des Erlasses und die mit dem Ministerium vereinbarte Berechnungsmethode.

Da die Ersatzzahlung vor dem Eingriff zu leisten ist und eine Abhängigkeit vom Baubeginn besteht, über den die Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch keine Kenntnis hat, werden Bankverbindung und Kassenzettel durch die zuständige Behörde gesondert mitgeteilt, wobei die Zahlung vor Eingriff erfolgen muss.

### **Begründung der Nebenbestimmungen**

#### Bedingungen

Die Bedingung unter Punkt 6.1 ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Rückbauverpflichtung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft zu untersetzen. Der Rückbau von WEA ist mit Bürgschaften i.H.v. 30.000 EUR/MW zzgl. der Rückbaukosten für Wege und Kranstellflächen zzgl. 40 % Inflationszuschlag zzgl. Umsatzsteuer abzusichern. Das Bundesrecht erlaubt eine Pauschalierung der Kosten, wenn sie auf einer geeigneten Grundlage beruht und sachlich nachvollziehbar ist. Nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2012 – 4 C 5/11 –, BVerwGE 144, 341-355, Rn. 34) kann zur Vereinfachung als Anhaltspunkt von Kosten für den vollständigen Rückbau einer Windenergieanlage zurzeit von ca. 30.000 EUR pro Megawatt installierte elektrische Leistung ausgegangen werden. Der Betrag errechnet sich damit wie folgt:

Da die pauschale Berechnung höhere Rückbaukosten ergibt, als durch die durch den Vorhabenträger vorgelegte Berechnung wird zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rückbaus der WEA die Sicherstellung über die höhere Rückbausumme durch Bürgschaft verlangt.

Die Bedingung unter Punkt 6.2 ist notwendig, um sicherzustellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft wurden. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO M-V bedarf es keiner bauaufsichtlichen Prüfung, wenn eine Typenprüfung von einem Prüfamts für Standsicherheit vorliegt. Jedoch muss die örtliche Anpassung der Fundamente der WEA an den Baugrund vorgelegt und geprüft worden sein. Ziel der Bedingung ist es, zu gewährleisten, dass die bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher ist. Gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2d LBauO MV muss bei Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m der

Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 LBauO M-V kann das Nachreichen einzelner Bauvorlagen nach Ermessen durch die untere Bauaufsichtsbehörde gestattet werden, wenn die vorgelegten Antragsunterlagen ausreichen, um das Prüfverfahren ohne Zeitverzögerung einzuleiten. Nachgereicht werden können einzelne Bauvorlagen, die die Bauaufsichtsbehörde nach der Vorprüfungs- und Beteiligungsphase erst für die Phase der Haupt - bzw. Schlussprüfung des Bauantrages benötigt - insbesondere, wenn die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens noch von vorrangigen Prüfschritten abhängt. In Betracht kommt hier zur Vermeidung unnötiger Investitionen - auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - z. B. das Nachreichen eines Baugrundgutachtens. Das Gestatten der Nachreichung des Baugrundgutachtens im Einzelfall stellt eine praxismäßige Lösung dar.

#### Allgemeine und baurechtliche Auflagen

Die Auflage unter Punkt 6.3 ist erforderlich, da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 BauGB zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung jederzeit, auch nach einem Betreiberwechsel, erfüllt werden müssen. Nach einem Betreiberwechsel erhält der vorherige Betreiber die entsprechende Bürgschaft zurück.

Die Auflagen 6.4 bis 6.7 sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

#### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.8 bis 6.11 sind erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich der von den WEA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von den WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die Auflagen sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die in Auflage 6.8 festgesetzte Außerbetriebnahme der WEA im Beurteilungszeitraum „nachts“ dient der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von der Anlage verursachten Geräusche sicherzustellen. Sie ergeht aufgrund fehlender belastbarer Daten zum Emissionsverhalten der WEA im Nachtbetrieb. Der Nachtbetrieb kann erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Vermessung des Mode SO<sub>6</sub> sowie SO<sub>4</sub> vorliegen, die gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie<sup>1</sup> ermittelt wurden und den Emissionsansatz Schallimmissionsprognose verifizieren.

Die Auflagen 6.9 bis 6.11 sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

---

<sup>1</sup> Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

Ziel der Anordnungen unter den Punkten 6.12 bis 6.16 ist die sichere Vermeidung erheblicher Belästigungen, die durch periodische Lichteinwirkungen (optische Immissionen) durch WEA entstehen können. Grundlage zur Beurteilung sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020.

Die Auflage 6.12 begründet sich damit, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung im Schattenwurfgutachten nur die am stärksten betroffenen Immissionsorte betrachtet wurden. Im Beschattungsbereich mit kritischen Immissionsbeiträgen der geplanten WEA befinden sich laut LUNG weitaus mehr Immissionsorte (Ortslage Siemitz) als im Gutachten angeführt. Das Gutachten ist daher zu ergänzen.

Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Inbetriebnahme anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle ermitteln lässt.

#### Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

Die Auflage unter Nr. 6.17 regelt besondere Anforderungen an die WEA als Sonderbau gemäß § 51 Nr. 7 und 8 LBauO M-V. Sie dient dem vorbeugenden Brandschutz und soll eine Brandbekämpfung an den WEA sicherstellen, so dass ein Übergreifen eines Brandes auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen unterbunden werden kann.

Mit der Vorlage der EG-Konformitätserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG i.V.m. § 3 Abs. 2 9. ProdSV entsprechend der Auflage Nr. 6.18 wird bestätigt, dass die Windenergieanlagen den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

Die Auflagen Nr. 6.19 bis 6.29 sollen sicherstellen, dass Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung nicht entgegenstehen. Sie ergeben sich aus:

- §§ 4, 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 6 GefStoffV (Auflage 6.20),
- §§ 15 und 16 i.V.m. Anh. 2 Abschn. 4 BetrSichV (Auflage 6.21),
- § 12 BetrSichV (Auflage 6.22),
- § 4 BetrSichV (Auflage 6.23),
- §§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. § 11 BetrSichV (Auflage 6.24),
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV (Auflage 6.25),
- § 4 Abs. 5 ArbStättV (Auflage 6.26, Erste Hilfe),
- § 4 Abs. 3 ArbStättV i.V.m. ASR 2.2 Maßnahmen gegen Brände (Auflage 0),
- §§ 3a und 8 ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege" (Auflage 6.28),
- ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme" (Auflage 6.29).

Die Auflage 6.30 ergibt sich aus § 5 BImSchG als Pflicht für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und dient der Warnung vor möglichen Gefahren des Eisabwurfes und Gewährleistung der Sicherheit.

#### Artenschutzrechtliche Auflagen

Die unter den Punkten 6.31 bis 6.42 aufgeführten Auflagen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG.

Die Auflagen 6.31 und 6.33 dienen dem Schutz von Boden- und Gehölzbrütern, der Verhinderung eines Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Vögeln und sind auch nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich. Die Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieser Regelung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Auflage 6.34 dient der Verhinderung der Tötung von Amphibien. Damit wird das Einwandern der Tiere in die Baustelle oder auf die Zufahrtstraßen vermieden.

Die Auflagen 6.35, 6.36 und 6.37 dienen als Vermeidungsmaßnahme dem Greifvogelschutz und sind geeignet, ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Durch Auflage 6.37 wird die Entwicklung von insekten- und kleinsäugerreichen Reproduktionsräumen vermieden und damit das dortige Nahrungsangebot für Greif- und Großvögel reduziert.

Die Festsetzung der Abschaltzeiten der WEA für Fledermäuse erfolgt gemäß Auflage 6.38 antragsgemäß. Das am Standort zu erwartende Kollisionsrisiko kann durch die in der Auflage festgelegten Abschaltzeiten gemindert werden, sodass es nicht signifikant erhöht ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse weder in der Wochenstubezeit noch in der Migrationszeit in signifikantem Maße geschlagen werden. Die Auflage 6.42 dient der Kontrolle der erfolgten Abschaltzeiten.

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist unabhängig von der Landschaftsstruktur und ist nicht in Bodennähe gegeben. Zur Ermittlung der tatsächlichen Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich der geplanten Anlagen und damit des tatsächlichen Konfliktrisikos wird ein akustisches Höhenmonitoring als nach derzeitigem Stand der Wissenschaft einzige Methode zur belastbaren Ermittlung zur Fledermausaktivität in Gondelhöhe an WEA-Standorten angesehen (vgl. Nr. 3.1.1 AAB-WEA, LUNG 2016) und daher in der Auflage 6.39 gefordert. Die Untersuchungen müssen insgesamt zwei vollständige Fledermaus-Saisons abbilden. Das Höhenmonitoring erfolgt antragsgemäß. Die Wiederholung des Monitorings alle 12 Jahre ist erforderlich, um räumliche und zeitliche Verlagerungen der Fledermausaktivität am Standort aufgrund von Landnutzungsänderungen und klimatisch bedingten Verschiebungen des Zugzeitraumes im Lauf der Betriebszeit der WEA zu erfassen und zu bewerten. Hinsichtlich der Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an migrierenden Arten ist diese Erhebung essentiell.

Auf Basis der Untersuchungen gemäß Auflage 6.39 und 6.40 können gemäß 0 gegebenenfalls geänderte Abschaltzeiten entsprechend den lokalen Erfordernissen für die WEA angeordnet werden. Die gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt nachträglicher Abschaltungen wurde mit Schreiben vom 04.09.2023 (vorab per Email) erteilt.

Es gilt ein Vorbehalt zur Festlegung geänderter, ggf. zusätzlicher oder abzüglicher Abschaltzeiten für windkraftsensitive Fledermausarten i. S. d. AAB-WEA auf Basis der durch Höhenmonitoring ermittelten Ergebnisse.

### Naturschutzrechtliche Auflagen

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 31.700 m<sup>2</sup> Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ). Die naturschutzrechtlichen Auflage 6.43 bis 6.45 dienen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß des UVP-Berichtes mit integriertem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LPB) und der Sicherung naturschutzrechtlicher Anforderungen der §§ 14 ff. BNatSchG an die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und des § 30 BNatSchG zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope.

Gemäß § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m § 12 Abs. 1 Nr. 12 des NatSchAG M-V stellt die Errichtung der Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 Abs. 1 des BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Außerdem ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dieser gesetzlichen Forderung wird in diesem Fall durch die Festsetzung der Einhaltung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Errichtung der WEA verursacht wird, wird in dem beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Naturschutzfachlichen Ergänzung bewertet.

Die unter dem Punkt 6.44 antragsgemäß festgelegte Maßnahme dient der Aufwertung für den Naturhaushalt und zugleich als Ablenkfläche für den aus den Kartierungen ermittelten Brutplatz des Weißstorches in Siemitz. In Verbindung mit den gebietsnahen Söllen entsteht eine Aufwertung des Habitatverbundes, welche insbesondere dem Weißstorch zugutekommt. Bereits vor Betriebsbeginn ist die fachgerechte Anpflanzung der Fachbehörde nachzuweisen, um den Eintritt des Schädigungsverbotes §44 Abs. 3 BNatSchG und damit mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die unter dem Punkt 6.45 geforderte rechtliche Sicherung der Flächen folgt aus § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG. Dieser Zweck ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in die Abt. II des Grundbuches zugunsten des Naturschutzes zu sichern.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Die Nebenbestimmung gewährleistet die rechtskonforme Umsetzung.

Die Auflage 6.46 dient der Kontrolle des Rückbaus von temporär angelegten Wegen.

### Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.47 bis 6.62 begründen sich:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10289-6, -7 vom 12.07.2022

- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- unter Beachtung der 139. DVO zur LuftVO zur Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Laage (BANz AT 08.01.2014 V1)
- unter Beachtung der LuftVO
- unter Beachtung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung
- unter Beachtung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 (NfL 1-847-16)

Der Einsatz einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs an dem WEA-Standort unzulässig. Beide WEA befinden sich innerhalb der ständig aktiven Kontrollzone des Militär- und zivilen Verkehrsflughafens Laage (ETNL) mit Nacht- und Instrumentenflugbetrieb. In diesem Luftraum findet Luftverkehrskontrolle durch Fluglotsen statt, welche durch Informationen, Anweisungen und Freigaben an die Luftfahrzeugführer eine sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährleisten. Zudem befinden sich die WEA in der Nähe der festgelegten Sichtflugverfahren für den Abflug vom Flugplatz Laage. Diese Flüge folgen regelmäßig der ausgewiesenen Sichtflugstrecke entlang der A19 und passieren die WEA dabei östlich bei Annäherung auf bis zu rund 1 km Entfernung.

Innerhalb der Kontrollzone sowie im Bereich der festgelegten Sichtflugverfahren ist es aus flugbetrieblichen Aspekten notwendig, dass nach Sichtflugregeln operierende Luftfahrzeugführer die Luftfahrthindernisse in der Umgebung ihres Flugweges so rechtzeitig erkennen können, dass zur Hindernisvermeidung keine kurzfristigen Änderungen des Flugweges erforderlich werden, die entgegen einer Anweisung oder Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle stehen, da hierdurch ungewollte Annäherungen an in der Nähe befindliche andere Luftverkehrsteilnehmer mit Gefährdungspotential entstehen können. Die Nachtkennzeichnung der WEA kann Luftfahrzeugführern zudem auch als Referenz für die Navigation dienen, wenn die visuelle Erkennbarkeit anderer Merkmale des vorgesehenen Flugweges, hier entlang der A19, aus der Luft bei Dunkelheit eingeschränkt ist. Es ist deshalb notwendig, dass innerhalb der Kontrollzone sowie im Bereich von Sichtflugverfahren befindliche Luftfahrthindernisse in der Nacht von Luftfahrzeugführern bereits vor Einflug in den regulären Wirkradius einer BNK wahrgenommen werden.

Im Umfeld der WEA liegen damit Gründe vor, die gemäß den Kriterien der AVV Luftfahrthindernisse, Anhang 6, die Notwendigkeit einer dauerhaften Nachtkennzeichnung erkennen lassen.

Die Auflagen dienen der Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen. Sie dienen zudem der Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis in den militärischen Tiefflugkarten.

### Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen 6.63 bis 6.65 stellen sicher, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG im Bereich der durch Errichtung und Betrieb der WEA dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen nicht auftreten werden bzw. nach Stilllegung der Anlage vollständig wiederhergestellt werden können.

Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird gefordert, da die nördliche WEA ID 1217-01 in einem Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit in der Bodenfunktionsbewertung errichtet wird. Damit soll abgesichert werden, dass schädliche Bodenveränderungen durch die Baumaßnahme selbst, durch Zuwegungen, Lagerflächen und durch die Einrichtung der WEA nicht entstehen können.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Bauausführung aus Sicht des Bodenschutzes hauptsächlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen vorzusehen. Diese sind durch Verdichtung der Böden z. B. durch das Befahren des Trassengeländes mit Baumaschinen sowie den Material anliefernden und abfahrenden Verkehr, aber auch durch Gefügestörungen im Rahmen von Auskofferungen und Umlagerungen zu besorgen. Entsprechende baustellenbezogene Maßnahmen sind im Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung zu beschreiben.

### Wasserschutzrechtliche Auflagen

Die Auflage Nr. 6.66 dient dem Trinkwasserschutz. Nach § 48 Abs. 2 WHG sind Stoffe nur so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

### Straßenbaurechtliche Auflagen

Die Auflagen Nr. 6.67 bis 6.77 dienen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen.

Die Zuwegung zum Vorhabengebiet liegt an einer freien Strecke der Bundesstraße. Es handelt sich um eine Änderung bzw. den Ausbau einer dauerhaften vorhandenen und bisher sowie weiterhin landwirtschaftlichen Zufahrt (km 3,695 links) und die Errichtung einer temporären Zufahrt (~ km 3,730 links) zu der B 103.

Gemäß § 8a Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 FStrG gelten Zufahrten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung und bedürfen der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

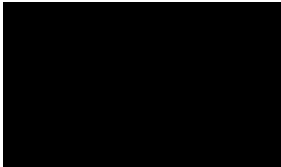
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, erhoben werden.

im Auftrag



Anlagen

Anlage 1 – Übersicht der Genehmigungsunterlagen

Anlage 2 – Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der  
Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1  
zum UVPG

Anlage 3 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis Nr.: Az 02896-22-63216 vom 22.08.2022

Anlage 4 – Antragsunterlagen gesichtet und gestempelt



## Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z. B. Naturschutzgenehmigung, Baugenehmigung) sind gem. § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.
2. Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind beim Betreiber der WEA aufzubewahren.
3. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ / „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektren:

Oktavspektren Vestas V162-5.6 MW STE:

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)] Modus PO 5600 <sup>2</sup>	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	(76,7)
Schallleistungspegel [dB(A)] Modus SO6 <sup>2</sup>	79,1	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,8	(70,7)
Schallleistungspegel [dB(A)] Modus SO4 <sup>2</sup>	80,9	88,7	93,4	95,1	94,0	89,8	82,8	(72,6)

Auf die Oktavpegel (Schallleistungspegel in einem definierten Frequenzbereich) ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gemäß Ziffer 3e) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ des LAI aufzuschlagen.

4. Stromkabel außerhalb der WEA sowie Wege, die nicht Nebenanlage der WEA sind, sind nicht Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Gegebenenfalls bedarf es für deren Bau und Verlegung anderer behördlicher Genehmigungen (Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung) und gesonderter Abstimmung (WBV „Nebel“). Ausgenommen hiervon sind die Stromkabel zwischen den zwei genehmigten WEA als parkinterne Kabel.
5. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
6. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage oder der Nebenanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
7. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes die Absicht des Betreibers anzuzeigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen

<sup>2</sup> Eingangsgroßen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW, 0079-9518.V09, 2021-12-03

Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

8. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet,
  - eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und
  - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.
  - Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden (§ 62 BImSchG).

Mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- eine Anlage ohne Genehmigung betreibt,
- eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt (§ 327 StGB).

Ferner handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.
- Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden (§ 62 BImSchG).

9. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

Die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen können nach dem jeweiligen Fachrecht gesondert erlöschen (bzgl. der Baugenehmigung vgl. § 73 LBauO M-V). Eine Verlängerung der dort genannten Fristen muss gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde beantragt werden.

10. Bei den Bauvorhaben handelt es sich um einen „Sonderbau“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2. LBauO M-V.
11. Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder überbaut werden.
12. Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen der BaustellV einzuhalten bzw. umzusetzen.
13. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den

Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock (Am Wall 3-5, 18273 Güstrow) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin) zur Verfügung.

14. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos dem StALU MM sowie dem LAGuS Rostock anzuzeigen.
15. Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen der BaustellV einzuhalten bzw. umzusetzen.
16. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Rostock spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln. (§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV)).
17. Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereitzustellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein. (ArbStättV § 3 a i.V.m. Anh. Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1).
18. Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
19. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.
20. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z. B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 01.06.2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist. Hierdurch ergeben sich z. B. auch Änderungen in den Prüfintervallen für Aufzüge, die nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden bzw. wurden.

21. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WEA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt vor Inbetriebnahme abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
  - die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
  - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
  - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.
- Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.
22. Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
23. Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen.
24. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
25. WEA dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des ProdSG entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen (CE-Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, technische Dokumentation, Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen) der 9. ProdSV und des PSA-DG hingewiesen.
26. Werden Druckbehälteranlagen im Sinne § 2 Nr. 30 b) ProdSG in der WEA errichtet, sind diese gemäß § 15 und § 16 i.V.m. den Vorgaben des Anhangs 2 Abschn. 4 BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfbescheinigung, ausgestellt von der ZÜS über die Prüfung der Druckbehälter vor Inbetriebnahme, ist dem LAGuS bei Abnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WEA zu hinterlegen.
27. Verkehrswege (auch die Zufahrten zu den Anlagen), Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Anh. Nr. 1.8 ArbStättV ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
28. Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang

- II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen. (§ 2 Abs. 3 BaustellV)
29. Unvermeidbare Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen nach § 18, Alleen/Baumreihen nach § 19 sowie Biotopen nach § 20 NatSchAG M-V zum Ausbau der Zuwegungen auf die notwendige Breite sind auf ein Minimum zu begrenzen. Sie sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei dem StALU MM, Dezernat 45 anzuzeigen.
  30. Die in den Gutachten erfassten Artdaten sind dem StALU MM, Dezernat 45 für eine digitale Auswertung zusätzlich als shape-Datei sowie Multibase-Datei (.mbce) zur Verfügung zu stellen.
  31. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
  32. Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
  33. Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.
  34. Im Rahmen der Baumaßnahme eventuell aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind in Absprache mit dem Flächeneigentümer ordnungsgemäß aufzunehmen und zu Lasten der des Antragstellers umzuverlegen bzw. wieder anzubinden.
  35. Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 LWaG eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme gesondert zu beantragen.
  36. Sollten als Kompensationsmaßnahmen Gehölzschutzpflanzungen vorgesehen sein, welche im Bereich unterirdisch liegender Vorflutleitungen oder offener Gewässergräben (Gewässer 2. Ordnung) liegen, ist der Bepflanzungsplan mit dem zuständigen Wasser und Bodenverband (WBV) abzustimmen. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen des WBV an Gewässern 2. Ordnung dürfen durch die Bepflanzungsmaßnahmen nicht erschwert werden. Vorflutleitungen dürfen nicht durch späteren Wurzeleinwuchs, welcher ursächlich mit den Neuanpflanzungen in Verbindung steht, geschädigt werden.
  37. Die als „Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen“ zu bezeichnenden Anlagenbereiche innerhalb der WEA sind nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und gemäß § 62 WHG zu errichten, zu betreiben und zu überwachen. Da sich in der WEA wassergefährdende Stoffe befinden, sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten

38. Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlammungen und Erosionen des Bodens sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
39. Nach § 36 WHG und § 82 LWaG MV sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.
40. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktion wiederhergestellt ist. Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese nach Beendigung der Maßnahmen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
41. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
42. Der Oberboden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen.
43. Bei nasser Witterung sind die Böden möglichst nicht zu befahren, um Gefügeschäden zu vermeiden.
44. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
45. Die Qualität des einzubringenden Boden-/Schottermaterials für versiegelte oder teilversiegelte Flächen ist mit der unteren Wasser- und Bodenbehörde abzustimmen.
46. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.
47. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.
48. Der Flächenverbrauch für das geplante Vorhaben ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
49. Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung nur zugelassenen Entsorgungsanlagen zu übergeben.
50. Das KrWG i.V.m. der NachwV schreibt fest, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 2 Tonnen pro Jahr) Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie Register zu führen haben (§§ 49 und 50 KrWG i.V.m. §§ 2 und 23 NachwV). Die hierfür erforderliche Erzeugernummer beantragen Sie bitte bei der zuständigen Abfallbehörde (StALU MM).
51. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG ist der Abfallerzeuger auskunftspflichtig über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.
52. Die Entsorgung eventuell anfallender hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zur Beseitigung hat auf der Basis der örtlich geltenden Abfallsatzung zu erfolgen. Die Andienungspflichten sind zu beachten.



53. Die Vorgaben der GewAbfV sind beim Errichten, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage zu beachten.
54. Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten (siehe Punkt 6.62 der Genehmigung) von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, kann dies unter Umständen zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) führen. Die Antragstellerin muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.
55. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten Standortkoordinaten (WGS 84) und die unter 1 festgesetzten Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN:

WEA ID 1217-01                      53° 52' 34,2'' Nord und 12° 13' 16,4'' Ost

WEA ID 1217-02                      53° 52' 26,0'' Nord und 12° 13' 34,2'' Ost

Bei Änderungen der Bauhöhe, des Bautyps oder des WEA-Standortes sind die Luftfahrtbehörde, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und das Luftfahrtamt der Bundeswehr daher erneut zu beteiligen.

56. Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.
57. Sollte für die Errichtung der Anlagen der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
  - maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
  - ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **V-623-00000-2022/097 (24-2/2562)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

58. Der Einmündungsbereich der Zufahrten ist so zu gestalten, dass Behinderungen des Verkehrs auf der B 103 durch die Abbiegevorgänge weitestgehend vermieden werden.
59. Gegebenenfalls vorhandene Sichtbehinderungen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Es ist zu prüfen, ob ggf. Alleebäume von der Maßnahme betroffen sein können. Hierzu ist eine entsprechende Fällgenehmigung mit Auflagen erforderlich.
60. Es sind für die Transporte während der An-/Abfahrten die entsprechenden notwendigen und verkehrsregelnden Maßnahmen vorzusehen und durchzuführen.
61. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

62. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
63. Sollten durch die Anlieferung und den Transport der Anlagen Bundesfernstraßen berührt und bauliche Veränderungen erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V zu beantragen.
64. § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
65. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.
66. Grenzsteine dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden.
67. Im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommene Vegetationsflächen sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
68. Folgende Normen sind während der Baumaßnahme zu beachten: DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS LP-4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), ZTV Baumpflege und Baumsanierung.
69. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 EUR übersteigt (§ 18 Abs. 1 VwKostG M-V).



**Rechtsgrundlagen**

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV - Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
139. DVO zur LuftVO 139. Durchführungsverordnung (DVO) zur Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 14. Februar 1994 und 1. Verordnung zur Änderung der 139. DVO zur LuftVO vom 23. Dezember 2013 zur Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Laage (BAnz AT 08.01.2014 V1)
- AAB-WEA Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel/Teil Fledermäuse - Stand 01.08.2016, Eingeführt durch Schreiben vom 09.08.2016
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- AVV Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4)

---

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
BBergG	Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012	zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung vom 26. September 2012 (ABl. EU L 281/1 vom 13. Oktober 2012) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 der Kommission

---

DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)
Energie RP RR-LVO M-V	Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Energie RP RR-LVO M-V) vom 15. März 2021 letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2021 S. 277)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
EU-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000 S. 0001 - 0072
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
ImmSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSchKostVO M-V vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 430), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1322)
ImmSchZustLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 70), die zuletzt durch die Verordnung vom 01. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist

---

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LAGA	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -Technische Regel- (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA) vom 6. November 2003
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der berichtigten Fassung vom 20. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LuftVO	Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LwUmwuLBehV MV	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
PSA-DG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Durchführungsgesetz - PSA-DG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

---

	(Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

## Anlage 1 – Genehmigungsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil der Genehmigung:

- 1 Antrag**
  - 1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - 1.2 Kurzbeschreibung
  - 1.3 Sonstiges
    - Handelsregisterauszug
    - Standortkoordinaten
    - Herstellkosten Vestas V162
    - Rohbaukosten Vestas V162
    - Vollmacht
- 2 Lagepläne**
  - 2.1 Topographische Karte 1:25 000
  - 2.3 Liegenschaftskarte
  - 2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB
  - 2.6 Sonstiges
    - Lageplan 1:2 000 (amtlicher Lageplan)
    - Lageplan 1:2 500
    - Lageplan mit Abständen zu Immissionsorten (WEA 6 - WEA ID 1217-01)
    - Lageplan mit Abständen zu Immissionsorten (WEA 7 - WEA ID 1217-02)
    - Lageplan mit Abständen zu WEA und öffentlichen Wegen
- 3 Anlage und Betrieb**
  - 3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
    - Allgemeine Beschreibung
  - 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
    - Eigenverbrauch von Vestas-WEA
  - 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten
  - 3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen
    - 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
      - Envirotemp 360 Fluid
      - Klueberplex AG 11-462
      - Klueberplex BEM 41-132
      - Klueberplex BEM 41-141
      - MIDEL 7131
      - MOBIL DTE 10 EXCEL 32
      - Mobilgear SHC XMP 320
      - Optigear Synthetic CT 320
      - Shell Gadus S5 T460 1.5
      - Shell Omala S4 WE 320
      - TEXACO Delo XLC Antifreeze/Coolant - Premixed
      - TEXACO Rando WM 32
  - 3.6 Maschinenzeichnungen
    - Vestas – Gondelzeichnung

## Vestas – Übersichtszeichnung

## 3.9 Sonstiges

- allg. Information zur Umweltverträglichkeit
- Aufzug Konformitätserklärung
- Aufzug Kurzanleitung
- Elektrokettenzug Betriebsanleitung
- Niederschlagssensor
- Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
- Sägezahn Hinterkante

**4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**

## 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen

## 4.10 Sonstiges

- Schallimmissionsprognose, Rev. 2: 06.01.2023
- Schattenwurfprognose; 17.08.2021
- Schattenwurfprognose (Nachtrag); 04.04.2022
- Schattenwurfsystem (Hinweis)

**6 Anlagensicherheit**

## 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

## 6.4 Sonstiges

- Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit

**7 Arbeitsschutz**

## 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
- Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt
- Notbeleuchtung

**8 Betriebseinstellung**

## 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- Rückbaukostenschätzung

## 8.2 Sonstiges

- Verpflichtungserklärung zum Rückbau

**9 Abfälle**

## 9.5 Sonstiges

- Angaben zum Abfall

**10 Abwasser**

## 10.12 Niederschlagsentwässerung

**11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

## 11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird

## 11.8 Sonstiges

- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

**12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**

## 12.1 Bauantrag

## 12.2 Baubeschreibung

## 12.3 a Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben

## 12.4 Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO MV

- Nachweis der Bauvorlageberechtigung
- 12.5 Brandschutz
  - Allgemeine Beschreibung zum Brandschutz
  - Generisches Brandschutzkonzept
- 12.6 Sonstiges
  - Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung
  - Herstellungskosten des Vorhabens
  - Lagepläne (Verweis Kap. 2)
  - Transportwege und Kranstellflächen – Anforderungen
  - Transportwege und Kranstellflächen – Anlage 2 – Kurvenradien
  - Transportwege und Kranstellflächen – Anlage 3 – Kranstellflächen
  - Transportwege und Kranstellflächen – Anlage 4 – Beispiele
  - Typenprüfung (Hinweis)
- 13 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**
- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben
- 13.5 Sonstiges
  - Denkmalschutzbetrachtung; 06.04.2022
  - Fachbeitrag zum Artenschutz, Februar 2022
  - Fachbeitrag zum Artenschutz\_1. Ergänzung; Dezember 2022
  - Ausnahmeantrag (geschützte Biotope) – ENTFÄLLT
  - UVP-Bericht mit integriertem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), 1. Überarbeitung Dezember 2022
    - Übersichtsplan Anlagenbestand
    - Schutzgebiete 5 km-Umkreis
    - Landschaftsbildberechnung
    - Bestandsplan Biotoptypen
    - Maßnahmenplan
    - Übersichtsplan Kompensierungsmaßnahmen
    - Maßnahmenblatt und Detailplan M1
    - Maßnahmenblatt und Detailplan M2
    - Maßnahmenblatt und Detailplan M3
    - Horstkontrolle 2020
    - Horstkontrolle 2021
    - Kartierbericht (Avifauna und Chiroptera)
    - Amphibienkartierung
- 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**
- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
- 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 16 Anlagespezifische Antragsunterlagen**
- 16.1.1 Standorte der Anlagen
- 16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
- 16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
- 16.1.4 Standsicherheit
- 16.1.5 Anlagenwartung
  - Vestas – Prüfprotokoll zur Jahreswartung
  - Vestas – Prüfprotokoll zur Wartung nach 3 Monaten



16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellflächen

16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

- Luftfahrthindernis – Datenblatt
- Vestas – Tages- und Nachtkennzeichnung
- Vestas – Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer
- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (Hinweis)
- Gondellogo

16.1.8 Windenergieanlagen: abstände / Erschließung

- Formular 16.1.8
- Flurstücke mit Eigentümerangaben

**17 Sonstige Unterlagen**

17.1 Sonstige Unterlagen

- Signaturtechnisches Gutachten – Radaranlage Schmooksberg

## Anlage 2 – Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

StALU MM 51g Az. 571-1.6.2VG-254	14.07.2023
<b>WEA Kuhs IX</b> <b>Errichtung und Betrieb von zwei WEA vom Typ VESTAS V162 mit 5,6 MW</b> <b>Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a, 1b 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG</b>	

Nachfolgend wird die „Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1a, 1b 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung und Prüfung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren vorgenommen.

### 1. Potentielle vorhabenbedingte, umweltrelevante Wirkfaktoren

Dem Vorhaben wurden Wirkfaktoren in Bezug auf baubedingte, anlagen- und betriebsbedingte und rückbaubedingte Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens sowie Zustände des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes zugeordnet. Die Nennung ist dabei als Arbeitshypothese zu verstehen, sie bedeutet nicht, dass diese Wirkfaktoren zwangsläufig zu erheblichen Wirkungen führen werden. Die Reihenfolge der Nennung bedeutet ebenso keine Rangfolge.

Es ist dabei wesentlich, zwischen Wirkfaktoren und Auswirkungen zu differenzieren. Wirkfaktoren gehen vom Vorhaben aus und stellen für sich genommen noch keine Beeinträchtigung dar. Als Auswirkung gilt, was schließlich als mögliche (erhebliche) Veränderung bei den Schutzgütern festgestellt werden kann.

Hinsichtlich Intensität, Dauer und Nachhaltigkeit sowohl der Wirkungen als auch möglicher Auswirkungen war nach o. g. Phasen und schutzgutbezogen differenziert zu untersuchen (s. u.).

Potenziell baubedingte Wirkungen bei Errichtung/Rückbau:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- mechanische Einwirkungen (Erschütterung, Verdichtung, Umlagerung, Auftrag, Abgrabung, Veränderung des Bodengefüges),
- Versiegelung,
- Schadstoffeintrag, Nährstoffeintrag,
- Schallemissionen,
- Lichtemissionen,
- Zerschneidung von Funktionszusammenhängen,
- Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Beunruhigung/Scheuchwirkungen für Tiere,
- Veränderung der bestehenden Landschaftsgliederung,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenziell anlagenbedingte- und betriebsbedingte Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme, Versiegelung,
- Habitatverlust, Habitatveränderung,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Scheuchwirkungen der vertikalen Strukturen für stöempfindliche Vögel,
- Vogel- oder Fledermausschlag bzw. Barotrauma,
- visuelle Beeinträchtigungen durch Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes durch industrielle Überprägung und seiner Maßstäblichkeit (lokal) sowie durch die visuelle Fernwirkung der Anlagen,
- Veränderung der Eigenart des Landschaftscharakters,
- Beeinträchtigung oder Verlust von Blickbeziehungen beziehungsweise Aussichten,
- Emissionen von Schadstoffen,
- Schallemissionen,
- Vibrationen,
- Nachlaufturbulenzen,
- Schattenwurf (optisch; Radar- und Radiofrequenzschatten), Reflexionen,
- Trittbelastungen der Vegetation durch Serviceverkehr,
- optische und akustische Störungen von Wohnbereichen und Bereichen für die Erholung,
- zusätzliche Störung des Wohnumfeldes durch nächtliche optische Wahrnehmung,
- künstliche elektrische und magnetische Felder mit nachfolgenden biologischen Effekten von kurzzeitigem bis chronischem Charakter je nach Stärke der Exposition,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

Potenzielle umweltrelevante Wirkungen bei Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes:

- Austreten wassergefährdender Stoffe (anlagen- bzw. betriebsbedingt, z. B. Leckagen),
- Austreten wassergefährdender Stoffe bei komplexen Havarieszenarien (Blitzschlag, Brand u. ä.), damit verbunden z. B. auch die Emission von Brandgasen,
- visuelle Beeinträchtigungen,
- Eisabwurf bei Versagen der diesbezüglichen Sicherheitseinrichtungen,
- Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon,
- Totalverlust in der Regel bei Kombination mehrerer der vorstehenden Wirkungen.

## **2. Bewertung der Belange konkurrierender Nutzungen**

Als potenziell konkurrierende Nutzungen sind Nutzungsansprüche zu behandeln, soweit sie für das Verfahren entscheidungserheblich sind.

### **2.1. Belange der Landwirtschaft**

Die Nutzung des Bodens durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten stellt eine konkurrierende Nutzung zur Windenergienutzung dar und wird hier allein unter diesem Gesichtspunkt behandelt. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als solches werden ebenso wie das Schutzgut Fläche nachstehend behandelt.

Die Nutzung des Bodens als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen steht im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Nutzer und spielt bei der Beurteilung der potenziell im Rahmen des Vorhabens auftretenden Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens eher eine untergeordnete Rolle.

Mögliche Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten des Bodens ergeben sich insbesondere ausfolgenden Sachverhalten:

- unmittelbarer Flächenentzug durch Inanspruchnahme für Anlagen, Zuwegungen, Montageflächen etc.,
- ggf. Beeinträchtigung/Zerstörung von Drainagesystemen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Ackerstandorten angelegt wurden.

Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen durch Flächenentzug werden im Rahmen der Flächensicherung für das Vorhaben mit den Nutzern im Vorfeld geklärt und ggf. ausgeglichen. Sie sind hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als gering zu bewerten.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen ggf. vorhandener Drainagesysteme ist der Träger des Vorhabens verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen zu gewährleisten oder ggf. wiederherzustellen, falls solche bei den Baumaßnahmen vorgefunden werden.

Zusammenfassend lautet daher die Bewertung, dass der unvermeidliche Flächenentzug im Vorfeld ausgeglichen wird und eine dauerhafte Beeinträchtigung der verbleibenden Flächen in der Umgebung des neuen Anlagenstandortes, die eine landwirtschaftliche Nutzung erheblich einschränkt, nicht zu besorgen ist.

## **2.2. Belange des Luftverkehrs**

Das Vorhabengebiet gehört zum deutschen Luftraum und wird von der Deutschen Flugsicherung (DFS) betreut.

Da die WEA die Gesamthöhe von 100 m überschreiten, war nach § 14 Abs. 1 LuftVG, die zuständige Luftfahrtbehörde (hier: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern) zu beteiligen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung erfolgte die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (BAIUDBw).

Es ist festzustellen, dass die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen, hier insbesondere mit Kapitel zur Tages- und Nachtkennzeichnung (Kap. 16.1.7 der Antragsunterlagen) den Forderungen hinsichtlich der für die Flugsicherheit notwendigen Tages- und Nachtkennzeichnung auf Planungsebene bereits nachgekommen ist.

Das Risiko einer Kollision von Flugzeugen mit WEA wird allgemein als gering eingestuft. Die Bekanntmachung als Luftfahrthindernis i. V. m. der Tages- und Nachtkennzeichnung hat sich bewährt.

Da die Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie zur Kennzeichnung von WEA mit mehr als 100 m Höhe als Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen worden sind, sind keine erblichen nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf den Luftverkehr abzuleiten.

## **2.3. Belange des Tourismus**

Der Tourismus als konkurrierende Nutzung und ohne Zweifel wesentlicher Erwerbszweig für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist für die in Frage stehende Region von untergeordneter Bedeutung.

- Der Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen.

- Ein Entwicklungsraum für Tourismus befindet sich an das Gebiet angrenzend, östlich und nordöstlich.
- Im Untersuchungsraum befinden sich keine Bereiche mit überregionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

Durch bestehende WEA besteht bereits eine gleichartige Vorbelastung.

Die naturräumlichen Voraussetzungen, die tatsächliche touristische Inanspruchnahme und vor allem die Festsetzungen im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-M-V)<sup>3</sup> und dem Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RP RR) sprechen gegen eine vorrangige Entwicklung des Tourismus im engeren Untersuchungsraum.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Tourismus durch den Windpark einschließlich der beantragten Anlage können ausgeschlossen werden.

### **3. Schutzbezogene Bewertung**

Gegenstand der schutzgutbezogenen Prüfungen sind der in den Antragsunterlagen enthaltene UVP-Bericht, die Fachgutachten und Ergänzungen dazu, der Genehmigungsbehörde vorliegende Erkenntnisse zum Untersuchungsraum sowie relevante Hinweise der beteiligten Fachbehörden.

Geprüft wurde jeweils für die Phasen Errichtung, Betrieb (anlage- und betriebsbedingt), Rückbau und Zustände nicht bestimmungsgemäßen Betriebes. Die nachstehende Darstellung konzentriert sich dabei auf die Wirkfaktoren, die zu erheblichen Auswirkungen führen können.

#### **3.1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Bestandserfassungen konzentrierten sich auf die Identifizierung gesetzlich geschützter Biotope sowie das Vorkommen von Tierarten, die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als empfindlich gelten.

##### **3.1.1. Biotope**

Der unmittelbare Standort der WEA befindet sich in einer intensiv landwirtschaftlich geprägten Landschaft auf einem Ackerstandort. Die Zuwegung sowie die Kranstellfläche sind ebenfalls vollständig auf Acker geplant. Die innere Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege und davon ausgehend neu angelegten Stichwegen zu den Anlagestandorten. Ausgehend von der B103 wird eine temporäre Zuwegung angelegt, welche einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt darstellt, als der Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges, da Gehölzentnahmen und –rückschnitte vermieden werden können. Mittelbare Beeinträchtigungen der höherwertigen Gehölzbiotope wurden nicht identifiziert.

Westlich der WEA ID 1217-01 befindet sich eine nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Stauchhecke mit einem Mindestabstand von 180 m. Südlich der geplanten WEA befindet sich, in einem Abstand von ca. 150 m zur Zuwegung, eine nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Hecke, ein Soll mit einer Entfernung von 20 m und eine Grünlandbrache mit 20 m Abstand zur Zuwegung. Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im Umkreis von 200 m der geplanten WEA nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen beansprucht. Die erforderlichen, dauerhaft befestigten Flächen werden größtenteils mit versickerungsfähigem Material angelegt, lediglich das Fundament stellt eine Vollversiegelung

---

<sup>3</sup> Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016), Schwerin, Juni 2016.

dar. Mittelbare Beeinträchtigungen beschränken sich auf den Nahbereich der Baustelle und der Anlage. Der beanspruchte Lebensraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Vergleichbare Habitate befinden sich großflächig im Umfeld der geplanten Anlagen. Bis zu einem Abstand von 100 m zur Rotor spitze ist im Bereich hochwertiger Lebensräume von Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen. Diese wurden ebenfalls bilanziert. Die Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen stellen zusammen mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Für den Kompensationsbedarf von 31.700 m<sup>2</sup> EFÄ ist die Anlage von 40.000 m<sup>2</sup> Extensivgrünland, die Instandsetzung vorhandener Sölle und die Entwicklung eines temporären Kleingewässers mit einer Flächengröße von 5.750 m<sup>2</sup> sowie die Anlage einer Feldhecke mit einer Gesamtfläche von 600 m<sup>2</sup> vorgesehen.

### 3.1.2. Tiere

#### Brutvögel

Innerhalb des Gesamtkorridors (200 m + 1500 m) um die geplanten Anlagenstandorte wurden insgesamt 31 Brutvogelarten nachgewiesen. Die entsprechend der Roten Liste Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns gefährdete Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde mit insgesamt 9 Brutpaaren beobachtet. Mit 3,6 Revieren pro 10 ha liegt die festgestellte Brutdichte im mittleren Bereich der für die Ackerlandschaft als typisch angegebenen Werte. Die Grauammer (*Emberiza calandra*) wurde mit einem Brutpaar nachgewiesen.

Für die Brutvögel der offenen Feldflur ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Für diese Arten ist ein Ausweichen bei der Brutplatzwahl in umliegende, geeignete Bereiche gegeben.

In einem Waldgebiet südwestlich der WEA-Standorte wurde ein Brutplatz des Rotmilans (*Milvus milvus*) nachgewiesen. Der Abstand vom Rotmilanhorst zu den geplanten WEA beträgt jeweils knapp über 3.000 m und ist damit größer als zu bestehenden Anlagen. Attraktive Nahrungsflächen befinden sich in Horstnähe.

Weiterhin befindet sich nördlich der geplanten Anlagen ein Seeadlervorkommen (*Haliaeetus albicilla*) im Wald „Sprenzer Holz“ beim Hohensprenzer See. Bedingt durch Störungen durch Forst- und Jagdaktivitäten besitzt dieser ein Wechselhorst. Beide Horste liegen in einer Entfernung von über 2 km zu den geplanten Anlagen. Innerhalb des 6 km großen Prüfbereichs um den Seeadlerhorst befinden sich drei Seen mit einer Größe von mehr als 5 ha, welche als potenzielle Nutzungsgewässer anzusehen sind. Der „Dudinghofener See“ und der „Hohensprenzer See“ befinden sich nördlich des Seeadlerhorstes in Entfernungen von ca. 1,3 km und 1,6 km dazu. Der „Mistorfer See“ befindet sich westlich des Horstes in einer Entfernung von ca. 4 km. Der südlich gelegene Windpark ist somit von den potentiellen Nutzungsgewässern abgewandt, sämtliche Flugkorridore zu den Gewässern befinden sich nördlich der Anlagen.

In der Ortschaft Siemitz befindet sich ein Nistplatz des Weißstorches (*Ciconia ciconia*). Die Entfernung zum Anlagenstandort beträgt 1500 m (WEA ID 1217-01) bzw. 1950 m (WEA ID 1217-02). Das Brutpaar nutzt ortsnahe Grünlandflächen, besonders attraktive Nahrungsflächen sind ebenfalls in der westlich, vom Windpark abgewandten Mühlbachniederung gelegen. Darüber hinaus wird nördlich des Vorhabens eine Lenkungsfläche von 4 ha angelegt (Maßnahme M1).

Reviere von Groß- und Greifvögeln befinden sich in hinreichend großer Entfernung, bedeutende Nahrungsflächen sind ebenfalls außerhalb des Windparks gelegen.

Brutreviere von Arten mit verhaltensbedingt erhöhten Kollisionsrisiken befinden sich in größerer Entfernung. Die für diese Arten geltenden Ausschlussbereiche werden eingehalten. Essentielle

Nahrungsflächen der Reviere befinden sich windparkabgewandt. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse

Im unmittelbaren Korridor von 250 m gemäß der AAB-WEA (Teil Fledermäuse) um die geplante WEA finden sich potentielle Leitstrukturen für Fledermäuse (z. B. einzelne Heckenabschnitte, Baumreihen oder Waldränder).

Bei keiner Leitstruktur oder Gewässer konnte ein bedeutender Fledermauslebensraum für kollisionsgefährdete Arten gem. AAB-WEA (MV) im Untersuchungsgebiet ermittelt werden. Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet keine Quartiere, die eine hohe Bedeutung im Sinne der AAB-WEA (MV) aufweisen, vorgefunden.

Durch den Bau des Vorhabens werden Fledermäuse nicht erheblich beeinträchtigt. Betriebsbedingt besteht jedoch für Fledermäuse ein Kollisionsrisiko an den geplanten WEA. Dieses kann durch pauschale Abschaltzeiten der Anlagen vom 10. Juli bis 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vermieden werden, sodass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Fledermäuse ausgelöst wird.

#### Zug- und Rastvögel

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Gebieten mit erhöhter Vogelzugdichte und bedeutender Rastgebietsfunktion.

#### Amphibien

Potentielle Amphibienlebensräume stellen zwei temporäre Kleingewässer dar, welche sich nordwestlich der geplanten WEA in einem Abstand von ca. 20 m und 70 m zur Zuwegung befinden. Südlich der geplanten WEA ID 1217-01 befindet sich in einem Abstand von 50 m ein Feuchtgebiet, westlich in einem Abstand von 200 m ein ganzjährig wasserführender Graben. Südlich der WEA ID 1217-02 mit einem Abstand von 200 m befindet sich ein weiteres temporäres Kleingewässer.

Potentielle Winterhabitate sind durch die Waldgebiete südwestlich der geplanten WEA in einer Entfernung von ca. 1.000 m gegeben.

Während des Wechsels zwischen Sommer- und Winterlebensraum kann es vorkommen, dass Tiere den Baustellenbereich queren. Sofern Bauarbeiten während der aktiven Phase, beginnend Anfang Februar bis Ende Oktober, stattfinden, findet eine Kontrolle der kartierten Gewässer statt. Anhand der Ergebnisse sind Amphibienschutzzäune und das Umsetzen eingefangener Tiere vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme AM V5).

Unter Voraussetzungen der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet.

#### 3.1.3. Schutzgebiete

Im direkten Vorhabengebiet sind keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete vorhanden. Im weiteren Umfeld befinden sich mehrere solcher Gebiete mit unterschiedlichem Schutzstatus.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hohensprenzer, Dudinghausener und Dolgener See“ (DE 2039-301) befindet sich 2,7 km nördlich des Vorhabens. In diesem Gebiet finden sich stehende Gewässer und Waldlebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL. Die Rotbauchunke, der Kammmolch, der Steinbeißer, der Schlammpeitzger sowie der Fischotter sind in diesem FFH-

Gebiet als Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung ein besonderer Schutz notwendig ist.

Das Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE 2137-401) befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,5 km und erstreckt sich westlich des Vorhabens. Nach den Angaben im Standarddatenbogen hat die natürliche und naturnahe Fließstrecke mit reich strukturierten und störungsarmen Uferlebensräumen internationale Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel.

Folgende gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren empfindliche Zielarten brüten innerhalb des Vogelschutzgebietes: Fischadler, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig und Weißstorch.

Südlich bis südöstlich des geplanten WEA-Standortes erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Nebel und Warinsee“ (DE 2239-401) in einem Mindestabstand von 8,8 km. Nach Angaben im Standarddatenbogen besteht die Bedeutung des Gebietes im Vorkommen von störungsarmen Uferlinien und naturnahen Flüssen mit hervorragender Gewässergüte, die für fischfressende Vogelarten eine nachhaltige und optimale Nahrungsgrundlage bilden.

Folgende gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren empfindliche Zielarten brüten innerhalb des Vogelschutzgebietes: Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard.

Die Brutplätze der benannten Zielarten befinden sich in einem größeren Abstand zum Vorhaben, als der für die jeweilige Art erforderliche Ausschlussbereich. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Verbindungskorridoren zwischen den Brutplätzen der benannten Arten und ihren Hauptnahrungsgebieten.

Bestandteil des GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301) ist der Mühlbach in ca. 3,1 km Entfernung, welcher in den Bützow-Güstrow-Kanal entwässert. Nach Angaben im Managementplan<sup>4</sup> weist der Mühlbach ein nur „mäßiges ökologisches Potential“ nach EU-WRRL auf und ist durch die Einflüsse der angrenzenden, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie regelmäßigen Entkrautungen geprägt. Der Abschnitt zwischen Neumühle und Karow-Ausbau ist als Habitat des Fischotters gekennzeichnet. Weiterhin ist hier, in einem räumlich begrenzten Bereich das Vorkommen der Schmalen Windelschnecke belegt. Während der Wanderung des Fischotters kann ein Queren der Vorhabenfläche durch einzelne Individuen möglich sein. Im Umfeld der Baustellen befinden sich jedoch keine geeigneten Strukturen, die auf ein Vorhandensein eines Wanderkorridors schließen lassen.

Nächstgelegenes nationales Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Zehlendorfer Moor“ in ca. 3,2 km Entfernung östlich zum Vorhaben.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen demzufolge als nicht erheblich nachteilig bewertet.

---

<sup>4</sup> Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2239-301 Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern, Endbericht 2013.



### 3.2. Fläche und Boden

#### Fläche

Das Vorhabengebiet ist durch ackerbaulich genutzte Freiflächen geprägt. Die vorhandenen Versiegelungen stellen die Fundamente der bereits errichteten WEA sowie deren teilversiegelten Zufahrten und Stellflächen dar. Das Maß des zusätzlichen Flächenbedarfs ist gering. Auf temporär genutzten Flächen erfolgt nach Abschluss der Arbeiten eine Rückführung in die ursprüngliche Nutzungsform.

Für die Errichtung von WEA ist ein vergleichsweise geringer Flächenverbrauch notwendig. Für den Bau lediglich temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach der Errichtung der Anlagen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt.

#### Boden

Der Boden erfüllt einerseits natürliche, andererseits Nutzungsfunktionen, wobei eine enge Verknüpfung des Bodens mit anderen Schutzgütern (z. B. Fläche, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt etc.) besteht. Durch die geplante Bebauung gehen die gemäß § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen verloren oder werden erheblich eingeschränkt.

Am Standort der geplanten WEA ID 1217-01 befinden sich Flächen mit hoher Schutzwürdigkeit in der Bodenfunktionsbewertung. Der Funktionserfüllungsgrad der vorhandenen Böden ist hoch. Ebenso die Schutzwürdigkeit und die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Aus diesem Grund fordert die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung, dessen Umsetzung durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgesetzt wurde. Dies stellt sicher, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG im Bereich der durch Errichtung und Betrieb der WEA dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen nicht auftreten werden bzw. nach Stilllegung der Anlage vollständig wiederhergestellt werden können.

Mit dem Nachweis zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (notwendigen Vorkehrungen/Maßnahmen gegen etwaige ausgehende Gefahren für den Boden) ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Stoffe in die Umwelt gelangen könnten sehr gering.

Der Boden wird baubedingt für die Herstellung der Zufahrtswege und der Kranstellfläche nur im unbedingt erforderlichen Umfang beeinträchtigt (luft- und wasserdurchlässige Bauweise mit Teilversiegelung, Nutzung bzw. Erweiterung vorhandener Zuwegungen). Aufgrund einer langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die natürlichen Bodenfunktionen am Standort sowohl beeinträchtigt als auch nur noch bedingt gegeben. Infolge des Baus der WEA und deren Zuwegung gehen diese Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion in einem verhältnismäßig geringen Umfang vollständig verloren.

Durch die Wiederherstellung der Bodenfunktion auf den temporär genutzten Bauflächen verbleiben unter Beachtung der Bedingungen zum Bodenschutz und den gültigen Normen und Vorschriften nach Bauende keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen.

Auf Grundlage der erfolgten Darstellungen werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet.

### 3.3. Wasser

180 m westlich der WEA ID 1217-01 befindet sich ein Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB) und 400 m nordwestlich ein permanentes Kleingewässer. Weitere temporäre Kleingewässer und ein entwässertes Feuchtgebiet befinden sich vor allem südlich der geplanten WEA. Größere Fließgewässer sind der westlich gelegene Mühlbach und der östlich gelegene Augraben in 3,2 km bzw. 3,5 km Entfernung.

Nach den Informationen des Kartenportal Umwelt Mecklenburg Vorpommern beträgt der Grundwasserflurabstand zwischen 5 und 10 m. Der Grundwasserleiter ist „*quasi bedeckt*“, die Schutzwürdigkeit als mittel bewertet. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 100 – 150 mm/a angegeben.

Das Wasserschutzgebiet Kuhs ragt mit seinen Ausläufern südwestlich in das Vorranggebiet. Hier befindet sich die Trinkwasserschutzzone III, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient.

Die Funktionen des Schutzguts Wasser im Vorhabengebiet sind für die Oberflächengewässer im Bestand mit „mittel“ und für das Grundwasser mit „mittel bis hoch“ zu bewerten.

Der geplante Standort weist eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf. Als Vorbelastung ist vor allem die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu nennen.

Unmittelbar anlagenbezogene Tatbestände, die Erlaubnisse oder Bewilligungen gemäß § 8 WHG bedingen, bestehen nicht.

Die untere Wasserbehörde hat dem Vorhaben mit Hinweisen, die in den Genehmigungsbescheid eingehen, zugestimmt. Ausgehend davon werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und durch die Tatsache, dass Niederschlagswasser auf angrenzenden Flächen versickern kann, sind die Auswirkungen infolge der Versiegelung durch Fundamente, Arbeitsflächen und Zuwegungen lokal begrenzt. Somit sind die Umweltauswirkungen bezüglich der Grundwasserneubildung als nicht erheblich zu bewerten. Unter Einhaltung wasserschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung und während des Betriebes sind durch die WEA und deren Zuwegung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzguter Wasser zu erwarten.

Eine erhebliche Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes durch Errichtung, den Betrieb und die Wartung der geplanten WEA kann ausgeschlossen werden.

Mit dem Nachweis zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (notwendigen Vorkehrungen/Maßnahmen gegen etwaige ausgehende Gefahren für das Wasser) ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Stoffe in die Umwelt gelangen könnten sehr gering. Durch ausgereifte Techniken etwaige Havarien durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden.

### 3.4. Luft und Klima

Der Betrieb der WEA ist schadstoffemissionsfrei. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher ausgeschlossen, so dass auf eine nähere Erläuterung klimatischer Belange am Standort verzichtet wird.

Das Vorhaben trägt dem in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG naturschutzgesetzlich verankerten Klimaschutzziel Rechnung.

### Luft

Luftschadstoffemissionen/-immissionen sind im Wesentlichen nur während der Bauphase zu erwarten. Sie resultieren aus den Bauaktivitäten am Vorhabenstandort sowie dem damit zusammenhängenden Transport von Bauteilen und Ausrüstungen zur jeweiligen Baustelle. Es wird vorausgesetzt, dass die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen die geltenden Vorschriften hinsichtlich von Schadstoffemissionen erfüllen. Die während der Bauphase durch Maschineneinsatz vor Ort entstehenden zusätzlichen Luftschadstoffemissionen sind darüber hinaus räumlich begrenzt, von kurzer Dauer und geringer Intensität. Demnach werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft in der Bauphase gering sein.

Relevante anlagen- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen in der Nachbarschaft werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen. Geringfügige Wirkungen gehen vom anlagenbedingten Verkehr durch Wartung und Instandsetzung aus.

Grundsätzlich sind für den Fall von Havarien kurzzeitige Auswirkungen nicht auszuschließen, insbesondere, wenn dabei Schadstoffe freigesetzt werden (wassergefährdende Stoffe oder im Extremfall Brandgase). Die anlagenbedingt freisetzbaren Mengen werden in einem solchen Fall lediglich zu lokalen Wirkungen führen. Unter Berücksichtigung der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses, der vorhandenen Möglichkeiten zur Risikominimierung durch zustandsbasierte Instandsetzung und „condition monitoring“ sowie der räumlichen Begrenzung der Einwirkung wird das bestehende Restrisiko über den Luftpfad als nicht erheblich nachteilig beurteilt.

### Klima

Die aus den Effekten der Nachlaufströmungen resultierenden Auswirkungen werden lokal (Umfeld der WEA und näheres Umfeld des Windparks), in keinem Fall großräumig, nachweisbar sein. Es handelt sich um lokale mikroklimatische Effekte. Einflüsse auf das Mikroklima werden für die Zeit des Anlagenbetriebes anhalten, aber mit geringer Intensität wirken. Insgesamt ergeben sich damit geringe Auswirkungen.

Die aus dem Betrieb des Windparks ableitbare CO<sub>2</sub>-Einsparung wird als lokale Verbesserung bewertet, die sich in Summation mit vergleichbaren Anlagen und weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz großräumig positiv auswirkt.

Weitere Auswirkungen auf das Klima sind nicht identifizierbar.

Insgesamt werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft im Untersuchungsraum als unerheblich bewertet. Gleiches gilt für das Schutzgut Klima, denn vom geplanten Vorhaben gehen keine messbaren, das Klima verändernden Wirkungen aus.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen können bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima umweltverträglich erfolgen.

### **3.5. Landschaft**

Im Zusammenhang mit den in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) dargestellten Ausführungen erfolgt die Bewertung der Landschaft anhand der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genannten Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.

Mit den Antragsunterlagen wurden ausführliche Informationen zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgelegt, z. B. Ermittlung der Erhöhung der anthropogenen Überformung auf Grundlage einer Verschattungskarte. Infolge der Höhe der WEA gibt es in der Praxis kaum eine Möglichkeit, die landschaftliche Beeinträchtigung mit Maßnahmen (z. B.

kulissenartiger Bepflanzungen an Ortsrändern) wirkungsvoll zu vermindern. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt insofern durch Maßnahmen, die an anderer Stelle zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

Das Gebiet ist durch die bereits bestehenden WEA im Umfeld vorbelastet. Im Nahbereich ist eine intensiv landwirtschaftlich geprägte Landschaft auf Ackerstandorten prägend.

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden als nachrangig eingestuft, da diese ebenfalls nur den Nahbereich beeinträchtigen.

Die Analyse der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bezieht sich auf die gemäß LUNG (2006) definierte visuelle Wirkzone, welche maßgeblich von der Anlagenhöhe definiert wird.

Die rechnerische Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgt nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ (LUNG 2018).

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021“ herangezogen.

Der Bemessungskreis für Eingriffe in das Landschaftsbild umfasst die 15-fache Anlagenhöhe, in dem die Flächenanteile der einzelnen Wertstufen ermittelt werden (Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern<sup>5</sup>). Jeder Wertstufe ist ein Zahlungswert zugeordnet, der auf Grundlage der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie Vorbelastungen definiert wird.

Für die betroffenen Landschaftsbildräume geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Wertigkeit im Umfeld des Vorhabenbereichs der geplanten WEA beträgt das Ersatzgeld für die Landschaftsbildbeeinträchtigung 139.841,09 EUR.

Insgesamt können somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vollständig kompensiert werden.

### **3.6. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

In den umliegenden Ortschaften Kritzkow und Sarmstorf sind verschiedene Baudenkmale vorhanden. Weiterhin ein Gedenkstein (ca. 1100 m südwestlich an einer Wegekreuzung) und ein Meilenstein (ca. 800 m östlich an der B 103).

Aufgrund des Sachverhalts, dass die geplanten Anlagen innerhalb eines ausgewiesenen Windvorranggebietes mit bereits bestehenden WEA errichtet werden sollen, besteht bereits eine optische Beeinflussung der Baudenkmale im Umfeld. Eine erhebliche zusätzliche Wirkung ist nicht abzuleiten.

Sichtbare Bodendenkmale sind nicht bekannt. Während der Erdarbeiten entdeckte Funde (Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen) sind unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Eine fachgerechte Dokumentation und ggf. Bergung sind dadurch sichergestellt.

---

<sup>5</sup> siehe <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> Naturschutz - Landschaftsplanung - Landesweite Analyse u. Bewertung d. Landschaftspotentiale - Landschaftsbildpotential - Landschaftsbildräume - Bewertung

Bei Vorfinden von Bodendenkmalen können Veränderungen oder Beseitigungen vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege MV genehmigt werden, sofern die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird.

Im Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich keine zu berücksichtigenden sonstigen Sachgüter.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Dies gilt ebenfalls für den Meilenstein an der B 103.

### **3.7. Schutzgut Mensch (insb. die menschliche Gesundheit)**

Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, kann aus einer Vielzahl von potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens entstehen.

#### **3.7.1. Lichtemissionen**

Die auf den Menschen direkt wirkenden Lichtimmissionen werden durch die Tages- und Nachtkennzeichnung hervorgerufen. Sonnenreflektionen an den sich drehenden Rotoren lassen sich aufgrund der vorgeschriebenen Verwendung nicht reflektierender Anstriche ausschließen.

##### Tageskennzeichnung

Für die Tageskennzeichnung wird die gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 am häufigsten installierte Variante ohne weißblitzendes Feuer verwendet. Die gewählte Variante dient der Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild, da die weißblitzenden Feuer eine erheblich höhere Aufmerksamkeit und somit ein höheres Störpotenzial verursacht, als die „passive“ orangefarbene Farbkennzeichnung der Flügel und der Gondel.

##### Nachtkennzeichnung

Für WEA mit einer Gesamthöhe von über 100 m wird die Kennzeichnung zur Vermeidung einer Gefährdung des Luftverkehrs durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ im Detail geregelt.

Die Kennzeichnungspflicht bei WEA ab 100 m Gesamtbauhöhe ist zwangsläufig verbunden mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Methodisch berücksichtigt wird dies in Form von Zuschlägen bei der eingriffsbezogenen Berechnung des Kompensationsbedarfs.

Die vorliegend beantragte Kennzeichnung als Luftfahrthindernis entspricht den fachrechtlichen Anforderungen und ist hinsichtlich optischer Emissionen optimiert, so dass das Minimierungsgebot im Hinblick auf die Immissionen eingehalten wird.

#### **3.7.2. Schattenwurf- und Schallemissionen**

Hinsichtlich der bei WEA stets anfallenden Schallimmissionen und des Schattenwurfs auf maßgebliche Punkte in der Umgebung ist zur Wahrung der Umweltverträglichkeit die Einhaltung vorgegebener Richtwerte für Schall- und Schattenbelastungen ausschlaggebend.

Aus diesem Grund ist zur Genehmigung von WEA bzw. eines Windparks stets die Vorlage von Schall- und Schattengutachten notwendig, die die entsprechenden Emissionswirkungen auf umliegende Siedlungen untersuchen, darstellen und bewerten. Maßgeblich ist hierbei die Gesamtwirkung, d. h. die von den Bestandsanlagen und den geplanten WEA ausgehenden Wirkungen; Schall- und Schattengutachten berücksichtigen insofern stets die gesamte Konfiguration eines Windparks.

### Schattenwurf

Optische Immissionen durch Schattenschlag von WEA sind ausgehend von den WEA-Schattenwurf-Hinweisen des LAI durch Immissionsrichtwerte auf 30 h pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und 30 min für die astronomisch maximal mögliche tägliche Beschattungsdauer begrenzt.

Die Auswirkungen durch Schattenwurf wurden in der Schattenwurfanalyse geprüft. Das LUNG M-V bestätigte mit Stellungnahme vom 15.06.2023, dass das Gutachten den Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise der LAI entspricht und leitete aus den ermittelten Daten Hinweise für Nebenbestimmungen ab, die die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer an betroffenen Immissionsorten sicherstellen (s. Auflagen zum Immissionsschutz im Genehmigungsbescheid).

Schutzmaßnahmen sind erforderlich und werden nach Errichtung der WEA abschließend ermittelt. Dazu werden die betroffenen Immissionsorte im Hinblick auf die Lage und die Ausdehnung der Fensterflächen oder schutzwürdigen Freiflächen (z. B. an Häuser angrenzende Terrassen) untersucht und geodätisch vermessen. Anhand dieser Daten werden die erforderlichen Abschaltzeiten bestimmt, die gewährleisten sollen, dass an jedem Immissionsort die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr und/oder 30 min pro Tag gewährleistet wird.

### Schallemissionen

Der Schutzanspruch der Nachbarschaft ist im Zulassungsverfahren aus Nr. 6.1 TA Lärm herzuleiten. Erfahrungsgemäß ist in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle – so auch bei den beantragten Anlagen – die Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) kritisch. Für die maßgeblichen Immissionsorte sind die Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Nr. 6.1 TA Lärm entscheidend.

Insbesondere beim Ort Kuhs handelt es sich um einen erheblich vorbelasteten Standort mit bereits durch die Vorbelastung unzulässigen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten (IRW) gem. Nr. 6.1 TA Lärm im Beurteilungszeitraum „nachts“.

Die Antragstellerin sieht für den Nachtbetrieb der zwei beantragten WEA des Typs Vestas V162-5.6 schallreduzierte Betriebsweisen im Mode SO6 (WEA ID 1217-01) bzw. Mode SO4 (WEA ID 1217-02) vor. Dies ist in Hinblick auf die Immissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten in der Ortslage Kuhs (Ringstraße) auch erforderlich, resultieren aus den Beiträgen der Vorbelastung hier im worst-case-Fall doch bereits als unzulässig anzusehende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“. Die Einzelbeiträge der geplanten WEA liegen in den vorstehend genannten Betriebsweisen mindestens 15 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert. Deren Einfluss auf die Gesamtbelastung geht für sich betrachtet damit jeweils gegen Null.

Der Immissionsort „Kuhs, Ergänzungsfläche 2“ wurde durch den Landkreis Rostock bauplanungsrechtlich als reines Wohngebiet im Sinne von § 3 BauNVO bewertet. Im Aufstellungsverfahren der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Kuhs wurde nach Intervention des LUNG jedoch der Hinweis verankert, dass ein Anspruch auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet in der Ergänzungsfläche nicht besteht, da eine Überschreitung des für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwertes „nachts“ schon durch den bestehenden Windpark vorhanden sind (Hinweis Nr. 2 in den textlichen Festsetzungen: „Lärmüberschreitungen, hervorgerufen durch die WEA-Bestandsanlagen, sind im

Bereich der Ergänzungsfläche 2 hinzunehmen.<sup>6)</sup> Das LUNG folgt insofern dem Ansatz des Gutachters der Schallimmissionsprognose vom 06.01.2023 (Rev. 2), der für die Ergänzungsfläche die Schutzwürdigkeit des sich an die Ergänzungsfläche anschließenden allgemeinen Wohngebietes in der Ringstraße angenommen hat.

Der Betrieb der Anlagen wird durch die Genehmigung insbesondere für den Zeitraum Nacht begrenzt. Entspricht das akustische Verhalten der Anlage im zugelassenen Betrieb dem prognostizierten Zustand, was Voraussetzung für den Regelbetrieb ist, gehen davon keine wahrnehmbaren zusätzlichen Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf diesem Wirkungspfad ausgeschlossen sind. Damit ist sichergestellt, dass die beantragte Anlage keinen wahrnehmbaren Beitrag zur Erhöhung der Immissionen leisten wird.

### 3.7.3. Sonstige Risiken

Sonstigen Risiken wie Eisabwurf, Blitzschlag, Bränden, Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon wird durch entsprechende Wartung und durch Schutzmaßnahmen begegnet. Die Anlage wird dem Stand der Technik entsprechend mit Einrichtungen zur Abschaltung bei Eisansatz, Brand- und Blitzschutzeinrichtungen ausgerüstet, die potenzielle Risiken weitgehend reduzieren.

Zusammenfassend werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Menschen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden, sowie auf die menschlichen Nutzungsansprüche aufgrund der zeitlichen und/oder räumlichen Beschränkung nachteiliger Auswirkungen bzw. der im Allgemeinen tolerierbaren Veränderungen und Beeinträchtigungen sowie der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von umweltrelevanten Schäden bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb insgesamt als nicht erheblich nachteilig und das Vorhaben damit als umweltverträglich beurteilt.

### 3.8. Wechselwirkungen

Die Analyse potenzieller Wechselwirkungen erfolgt bei den jeweiligen Schutzgütern und werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen berücksichtigt. Insgesamt lassen sich keine Wechselwirkungen erkennen, aus denen eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine Gefährdung der relevanten Schutzgüter abzuleiten ist.

## 4. Belange der Eingriffsregelung

Die rechnerische Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt folgt den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ (LUNG 2018). Für die entstehenden Voll- und Teilversiegelungen sowie für die beeinträchtigten Biotoptypen errechnet sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 31 613,75 m<sup>2</sup> Flächenäquivalent.

Der Eingriff kann durch die dargestellten Kompensationsmaßnahmen „Entwicklung von Extensivgrünland inkl. Ablenkfläche für den Weißstorch“ (M1), „Instandsetzung von Söllen/Entwicklung eines temporären Kleingewässers“ (M2) und „Anlage einer Feldhecke mit Überhältern“ (M3) ausgeglichen werden. Die Nutzung eines Ökokontos ist nicht erforderlich.

Durch die zu schaffenden Kompensationsmaßnahmen entstehen Kompensationsflächenäquivalente von 133 111 m<sup>2</sup>. Somit ergibt sich eine rechnerische Überkompensation von 101 497,25 m<sup>2</sup>.

---

<sup>6</sup> Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhs für den Ortsteil Kuhs Nr. 3, in Kraft getreten am 06.10.2021

Für die Landschaftsbildbeeinträchtigung wird der Kompensationserlass 2021 (Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe) vom 06.10.2021 angewendet. Daraus ergibt sich ein zu zahlendes Ersatzgeld von 139.841,09 EUR.

Unter der Voraussetzung, dass die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, ist eine vollständige Bewältigung der Eingriffsfolgen des Projektes gegeben.

#### **5. Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Vor dem Hintergrund der erfolgten Darstellungen ist festzustellen, dass mit den geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wesentliche Bewertungsgrundlagen vorgelegt wurden, die im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu berücksichtigen waren. Die genannten Maßnahmen sind somit integrativer Bestandteil des Bewertungsgefüges und wurden in den jeweiligen Sachkapiteln mitberücksichtigt.

#### **6. Zusammenfassung**

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, der dazu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Auswertung ergänzender Quellen, wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen können.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.



## Anlage 3 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Kreisordnungsamt  
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

mbb Bredentin 3 GmbH & Co.KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

Landkreis Rostock  
Bauamt  
25. AUG. 2022

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN  
Außenstelle FTZ Beselin  
Am Weidenbruch 10, 18196 Beselin  
Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
02896-22-63216

Frau Starke  
Telefon: 03843 755-  
Telefax: 03843 755-  
E-Mail: @lkros.de  
Zimmer:

Datum: 22.08.2022

Vorhaben: Stellungnahme zum BImSch-Verfahren  
Vorhaben: "WEA Kuhs IX" Errichtung und Betrieb von zwei  
Windenergieanlagen  
(Typ VESTAS V162, Nennleistung 5,6 MW, Nabenhöhe: 119,00 m)  
Az.: StALUMM-571-1.6.2VG-254

## Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Prüf- und Überwachungsauftrag vom: 10.08.2022

Gemäß § 19, Abs. 1 Verordnung über die Prüfindenieure und  
Prüfsachverständigen Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §  
66, Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeht  
folgender Prüfbericht:

### 1. Vorhaben

Stellungnahme zum BImSch-Verfahren  
Vorhaben: "WEA Kuhs IX" Errichtung und Betrieb von zwei  
Windenergieanlagen  
(Typ VESTAS V162, Nennleistung 5,6 MW, Nabenhöhe: 119,00 m)  
Az.: StALUMM-571-1.6.2VG-254

### 2. Grundstück

Kritzkow, ~

### 3. Bauherr

mbb Bredentin 3 GmbH & Co.KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

### 3.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Vestas

### 4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen

Allgemeine Beschreibung EnVentus – Brandschutz der  
Windenergieanlage vom 10.05.2022

### BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0  
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG  
Ostseesparkasse Rostock  
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11  
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN  
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr  
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE  
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

**5. Abweichungs- (§ 67 LBauO M-V) bzw. Erleichterungsanträge (§ 51 LBauO M-V)**

bezüglich des Brandschutzes wurden keine Abweichungs- oder Erleichterungsanträge gestellt.

**6. Prüfhinweise/Erläuterungen**

Der Brandschutznachweis entspricht im Umfang und in seiner Vollständigkeit den Anforderungen und ist neben dem im Prüfbericht aufgezeigten Auflagen und Forderungen Bestandteil des Baugenehmigungs-verfahrens. Der Brandschutznachweis ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des Baugenehmigungs-verfahrens.

**Prüfaufgaben:**

1. Die Wasserentnahmestelle darf max. 300 m vom zu schützenden Objekt entfernt sein. Es müssen Löschwasserentnahmestellen mit mindestens je 96 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden zu Verfügung stehen. Regenrückhaltebecken bzw. andere offene Gewässer, Behältnisse bzw. Zisternen, die als Löschwasserreserven für die Feuerwehr genutzt werden sollen, müssen über befestigte Aufstellflächen für die Feuerwehr (10 t Achsenlast) verfügen und mit einem Saugschacht oder einem Ansaugstutzen versehen werden (winterfest) § 51 Nr. 7 LBauO M-V).  
Auf Grund der großen Bauhöhe der Windenergieanlagen ist ein Löschen der Anlage durch die Feuerwehr in den meisten Fällen ausgeschlossen. Aber Funkenflug und herabfallende, brennende Teile können insbesondere in den Sommermonaten zu einem Flächenbrand führen, da diese Anlagen in den meisten Fällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Aus diesem Grund wird ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden angesetzt. Da Eignungsgebiete für Windenergieanlagen meistens außerhalb der Wohnbebauung liegen, sind somit oftmals die Entfernungen von 300 m zu den Löschwasserentnahmestellen nicht einzuhalten. Dann ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis im Feuerwehreinsatzfall nutzbar sind. Die Löschwasserentnahmestellen sind herzurichten (Feuerwehrezufahr- und Aufstellfläche, Saugschacht bzw. -rohr, etc.) und entsprechend zu kennzeichnen.
2. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem Landkreis Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Alle Besonderheiten, insbesondere die der Entfernung (z.B. Langewege-strecke Löschwasser über 300m) nutzbarer Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind im Feuerwehrplan zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung des Feuerwehrplanes ist es ratsam den Wehrführer der zuständigen Feuerwehr mit einzubeziehen (Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten). Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung wird direkt an den Ersteller herausgegeben. Nachfragen können an [REDACTED] gerichtet werden. Befinden sich in dem Eignungsgebiet mehrere Windenergieanlagen, so sind diese in einem Feuerwehrplan zusammenzufassen!
3. Bei der Detektion von Feuer und Rauch muss sich die Anlage aus dem Wind drehen und abschalten. Die Aufsaltung hat auf eine ständig besetzte Stelle (Fernwartung) zu erfolgen. Die Fernwartung hat dann die Leitstelle des Landkreises Rostock (Tel.: 112 oder von außerhalb des Landkreises Rostock 038203/62428, 038203/62505, 03820362169) über den Brand zu informieren. Eine direkte Brandbekämpfung ist mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Bei einer Brandbekämpfung in der Trafostation müssen alle Trafos der Leitstelle des Landkreis Rostock als spannungsfrei gemeldet werden. Die Serviceleitstelle für die Anlagen des Windparks ist in das Alarmierungssystem des Landkreises Rostock einzuweisen. Ansprechpartner ist die Leitstelle Landkreis Rostock.

4. Bei Bedarf ist es erforderlich eine Objektbegehung mit der zuständigen Feuerwehr vor Nutzungsaufnahme vorzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen Ortswehrführer der Feuerwehr sind Begehungen und Übungen vorort mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Objektes in bestimmten Zeitabständen durchzuführen.
5. Der prüfende Ingenieur ist durch die Untere Bauaufsicht des Landkreises Rostock auch mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Dazu hat der Bauherr den prüfenden Ingenieur zur Fertigstellung zu bestätigen, dass die bauliche Anlage wie geplant ausgeführt wurde.

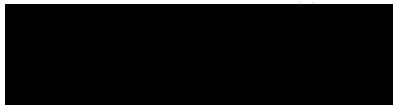
Die im Brandschutznachweis eingezeichneten brandschutzrelevanten Bauteile und Einrichtungen z.B. Brandschutztüren, Wände, Decken, Abschottungen, natürliche NRA- Anlagen, maschinelle MRA- Anlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie Löschanlagen sind in den Ausführungszeichnungen in ihrer Gesamtheit zu übertragen.

Der Fachbauleiter überwacht die Einhaltung der im Brandschutznachweis geforderten Maßnahmen in den Bauphasen am Objekt. Der Fachbauleiter muss nachweisliche Fähigkeiten auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzen (z.B. Brandschutzplaner, Brandschutzingenieur, zugelassener Brandschutzprüfer o. Sachverständiger) Qualifikation nach LBauO M-V § 66 (2).

#### Brandschutz-Dokumentation:

Für alle brandschutzrelevanten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen sind die erforderlichen Zulassungen und Übereinstimmungsnachweise (Zertifikate) vorzulegen sowie der korrekte Einbau durch Errichtererklärung, soweit erforderlich mit Dokumentation (Prüfnachweisen), zu belegen. Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine (Fach-)Bauleitererklärung abzugeben. Die Brandschutz-Dokumentation ist dem Kreisordnungsamt/ Brandschutzdienststelle spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

Im Auftrag



SB Vorbeugender Brandschutz